

# **Ein gottloses Frauenhaus**

## Prostitution im mittelalterlichen Nürnberg

**Maren Pullwitt**



**Veröffentlichung 01.07.2021 für extempore**

# Inhaltsübersicht

## Geschichtlicher Überblick

- I. Das Frauenhaus zu Nürnberg
  1. Vorbemerkung
  2. Definition: Frauenhaus
  3. Legitimation der Frauenhäuser
  4. Die Nürnberger Frauenhausordnung
  
- II. Die Prostituierten
  1. Prostitution- ein Versorgungsproblem?
  2. Die Konkurrenz außerhalb des Frauenhauses
  
- III. Das Nürnberger Frauenhaus- ein Sonderfall
  1. Die rechtliche Stellung der gemeinen Frauen
  2. Kriminalität im Frauenhaus
  
- IV. Die Schließung des Frauenhauses
  1. Obrigkeithche Einschränkungen
  2. Die „Abthuung des gottlosen Hurnhauses“
  3. Die Verfolgung der Prostitution außerhalb des Frauenhauses
  4. Die Sittenmandate
  
- V. Schlussbemerkung
  
- VI. Anhang

Quellen

Darstellungen

## Geschichtlicher Überblick

Das Thema „Prostitution im Mittelalter und in der frühen Neuzeit am Beispiel Nürnberg“ ist sehr komplex. Das rechtfertigt den Versuch, vorab einem gestrafften Abriß der wichtigsten politischen und gesellschaftlichen Ereignisse dieses Zeitraumes zu skizzieren( mit einem kleinen Exkurs in Sachen Nürnberg); damit soll nicht nur zum besseren Verständnis der in dieser Arbeit behandelten Themata beigetragen werden, sondern auch zum Ausdruck kommen, dass Prostitution – und Prostituierte- immer auch Bestandteil des jeweiligen Zeitgeschehens waren und sind. Sie davon zu isolieren wäre eine Fälschung historischer Wahrheit und würde den in der Literatur oft verkannten Frauen, die diesen Beruf ausgeübt haben, im Rückblick nicht gerecht.

Das Mittelalter stand ganz im Zeichen der Einheit von Religion und Macht; zwar war dieser Einklang immer brüchig, man denke nur an Kaiser Heinrich IV. und seinen Gang nach Canossa, aber im großen und ganzen ermöglichte sie der bestimmenden geistigen Macht dieser Jahrhunderte, der katholischen Kirche mit dem Papsttum als Galionsfigur, einen tiefgehenden und dauerhaften Einfluss auf alle gesellschaftlichen Lebensbereiche. Von Skandinavien bis Italien, von Spanien bis Polen herrschte ein Glaube, und mit ihm aufs engste verbunden, eine gesellschaftliche Machtstruktur vor, das sich im Rittertum manifestierende Feudalsystem.

Brennpunkt dieses europäischen Machtgeflechts war der mächtigste Staat dieser Epoche – das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Spanien war zu diesem Zeitpunkt noch keine Größe im europäischen Spiel, da seine christlichen Herrscher im Zuge der Reconquista in ständiger Auseinandersetzung mit den seit 711 n.Chr. über den größten Teil des Landes herrschenden Arabern und Berbern verstrickt waren. Das Frankreich der Kapetinger sah seine Interessen überwiegend im südfranzösischen Raum, doch die fatale Eheschließung zwischen Eleonore von Aquitanien und Heinrich II. Plantagenet, die England einen Anspruch auf weite Teile des heutigen Südfrankreich gab, blockierte die Expansionsbestrebungen des nordfranzösischen Königshauses auf lange Zeit, und schuf zwischen England und Frankreich ein Konfliktpotential, das sich am Ende des Mittelalters in einem fürchterlichen Krieg entladen sollte.

In Skandinavien kulminierten die ewigen Streitigkeiten zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden schließlich in der Kalmaer Union, die unter der Herrschaft der Königin Margarete von Dänemark alle drei Länder einte; doch nur eine Generation später zerbrach dieses Gebilde nach dem (noch heute in Schweden gefeierten) „Wasalauf“ Gustav Wasas, der in Schweden eine Dynastie begründete, die mit Gustav Adolf und Karl XII. ihre größte Zukunft noch vor sich hatte.

Südosteuropa, wo das zerfallende Byzantinische Kaiserreich sich in seinem asiatischen Teil der türkischen Seldschuken und schließlich ihrer noch gefährlicheren Nachfolger, der Osmanen, erwehren musste, und in seinem europäischen Machtbereich von den aufstrebenden serbischen, bulgarischen und ungarischen Dynastien territorial dezimiert wurde, war zu diesem Zeitpunkt genauso wenig eine politische Größe in Europa, wie Russland, das noch unter der Herrschaft der Goldenen Horde stand und erst ab dem 15. Jahrhundert wieder auf die politische Bühne in Europa zurückkehrte.

Es ist faszinierend, dass im mächtigsten und ohnmächtigsten Staatengebilde der damaligen Zeit eine parallele Entwicklung stattfand. Italien, dieses Grab unzähliger Ritter, die bei den endlosen Romzügen der deutschen Kaiser dort ihr Leben ließen, dieser „geographische

Begriff“, zerrissen zwischen Papst – und Kaisertum, ohne feste Machtstruktur und jedermanns Trampelpfad und Spielwiese, dieses ohnmächtige Italien schuf eine ernstzunehmende Konkurrenz für das Feudalsystem – die Herrschaft der Stadtstaaten und Handelsrepubliken. Städte wie Mailand, Genua, Venedig, um nur einige der wichtigsten zu nennen, machten aus dem ökonomischen Potential ihrer Bürger auch politisches Kapital, wurden erst regionale, dann internationale Machtfaktoren und boten durch ihr oligarchisch-republikanisches Regierungssystem einen theoretischen und praktischen Widerpart zum feudalen System. Im ständigen Abwehrkampf gegen Kaiser – und Papsttum von außen und der Gefahr der Tyrannei eines einzelnen im Inneren begriffen, war die Vitalität dieser städtischen Zentren aber immer noch groß genug, um zu kulturellen Kristallisationspunkten erster Güte zu werden. Es verdient erwähnt zu werden, dass die erste europäische Universität, in der Recht als Studienfach gelehrt wurde, in Bologna ihren Sitz hatte; und die Namen der Künstler, die in dieser Epoche den italienischen Städten Glanz verliehen – hier sei nur Dante mit seiner „Göttlichen Komödie“ erwähnt- ist zu umfangreich, um sie auch nur teilweise aufzuführen. Spätestens nach der vernichtenden Niederlage, die die oberitalienischen Städte der Lombardei unter der Führung Mailands dem stolzen Stauferkaiser Friedrich Barbarossa bei Legnano bereiteten, war klar, dass die italienischen Städte als dritte Kraft in Italien neben Papsttum und Kaiser getreten waren.

Eine durchaus ähnliche, wenn auch im Endeffekt nicht gleich verlaufende Entwicklung bahnte sich nun im Bereich des heiligen Römischen Reiches, also in Deutschland an. Auch hier mussten die Städte sich ihre Unabhängigkeit erst von den regionalen Machthabern erkämpfen, doch wurden sie in ihrem Kampf von intelligenten deutschen Kaisern unterstützt, die in ihnen einen Gegenpart zu den einflussreichen Landesfürsten, wie den Welfen in Niedersachsen oder den Wittelsbachern in Bayern, zu etablieren trachteten. In die Geschichte eingegangen ist vor allem der mächtige Städtebund der Hanse in Nord- und Mitteldeutschland: doch die langanhaltendste und intensivste Ausprägung des Gedankens der freien Reichsstädte erfolgte im süddeutschen Raum und hier ganz besonders in der Region Franken; Rothenburg ob der Tauber und Nürnberg, die auch gebietsmäßig größten Reichsstädte, sind beides fränkische Städte. Demnach ist also zu verstehen, dass die in dieser Arbeit behandelte Stadt Nürnberg nicht irgendeine Stadt, sondern in dem behandelten Zeitraum ein wirtschaftliche, politischer und kultureller Faktor ersten Ranges in Deutschland war, an Bedeutung einem heutigen Bundesland vergleichbar, wenn nicht überlegen.

Für das Thema wichtig ist auch die Tatsache, dass Prostitution vor allem eine städtische Erscheinung war und ist. In den italienischen Stadtzentren war die gehobene Form des Prostitutionswesens, das Kurtisanentum, ein fester Bestandteil der städtischen Kultur und wurde von allem, was männlich war und Rang und Geld hatte, fleißigst frequentiert und hofiert. Um nur ein Beispiel zu nennen: die Abgaben der römischen Bordelle waren jahrhundertlang ein fester Faktor der päpstlichen Kasse, wobei man feststellen kann, dass die Herren Päpste sich auf diese Weise wieder zu einem Teil in den Besitz des Geldes setzten, dass sie ansonsten fleißig in die sexuellen Dienstleistungen der römischen Prostituierten zu investieren pflegten. Es muß da gar nicht erst auf Papst Alexander VI., den größten Frequentierer der römischen Prostituierten, besonders hingewiesen werden; Er war nur die Spitze des Eisberges; oder wie sonst lässt sich die Zahl seiner 400 unehelichen Kinder erklären. Aber auch für die anderen Päpste des hier behandelten Zeitraumes lässt sich lapidar feststellen, dass sich so gut wie keiner an die moralischen Prinzipien hielt (von ihrem Fußvolk ganz zu schweigen), für die sie vorgaben einzutreten und für deren Durchsetzung sie skrupellos Hektakomben von Menschen töten ließen, man denke hier nur an die Albigenser in Südfrankreich oder an die Hinrichtung Savonarolas in Florenz.

Doch war diese Entwicklung auf die Städte beschränkt. Im feudalen System war Prostitution nicht nötig; da der hehre Ehrenkodex des Minnetums der Ritter in der Praxis ebenso verlogen war, wie das Christentum in seinem Denken und Tun, fiel es den Mächtigen nie schwer, sich im Rahmen ihrer unzähligen Fehden oder allein schon aufgrund ihrer Machtposition gegenüber von ihnen abhängigen Menschen sich mit offener oder versteckter Gewalt das zu verschaffen, wofür die Kerle in den Städten bezahlen mussten.

Geschichte ist kein statischer Prozess, der Strom der Zeit konserviert nicht, er reißt scheinbar auf ewig gebautes mit sich fort und bildet nach der Zerstörung Neues. Doch es gab – und gibt – Menschengruppen, für die sich nie etwas ändert, die immer nur den Stürmen des Zeitgeschehens ausgesetzt und nie von positiven Veränderungen betroffen sind, die immer von neuem erleben müssen, dass eine Veränderung ihren ohnehin schon negativen Status nur noch verschlimmert; ihr oft zu beobachtendes Desinteresse an den sie umgebenden Entwicklungen, das ihnen als Dummheit und Gleichgültigkeit ausgelegt wird, ist in Wahrheit die Furcht ihrer tiefsitzenden Erfahrung, dass mit jeder Änderung bestehender Verhältnisse die sie bedrückenden Umstände nur ein neues Deckmäntelchen erhalten. Die Geschichte der Prostitution in Europa, ganz besonders im Übergang zwischen Mittelalter und Neuzeit, aber auch danach, ist ein trauriger Beleg für diese These, die in ihrer Konsequenz dazu führt, die Menschen, besonders die Männer, nicht zu nachsichtig zu behandeln.

Die Rammstöße, die am Übergang zwischen Mittelalter und Neuzeit, die festgefügte Werteordnung des Mittelalters zerstörten, lassen sich in drei Worte fassen: Pest, Schisma und Krieg. Der schwarze Tod, der im 14. Jahrhundert, dem „Herbst des Mittelalters“, wie es der große Historiker Johannes Huizinga genannt hat, in immer neuen Wellen innerhalb weniger Jahre ein Drittel der europäischen Bevölkerung dahinraffte, schuf eine für uns heute kaum mehr vorstellbare Atmosphäre der Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit, aber damit kontrastierend auch der wütenden Lebengier, die sich künstlerisch in dem makabren Motiv der Totentanzdarstellung äußerte. Gleichzeitig wurden die gequälten gläubigen Menschen dieser Zeit zutiefst durch den hausgemachten Konflikt der Kirche verstört, die sich ausgehend von der „babylonischen Gefangenschaft“ des Papsttums in Avignon, eine Zeitlang den Luxus leistete, über drei Päpste zu verfügen, von denen jeder behauptete der Richtige zusein und seinen Kontrahenten mit samt seinen Anhängern verfluchte und verdamnte – im Namen Gottes, der Liebe und der Demut natürlich. Kirche und Kaiser lösten dieses für Geist und Seele der Menschen ihrer Zeit peinigende Spektakel auf dem Konzil zu Konstanz, aber nur, um mit voller Kraft auf das nächste Riff zu segeln und zu scheitern. Gerade dieses Schisma machte die Kirche unfähig, mit ihren Widersachern ideologischer Art so abzurechnen, wie in der Vergangenheit mit den Katharern und Waldensern; da aber macht bekanntlich den Verstand trübt, hatte sich diese Erkenntnis bei den versammelten Kirchenoberhäuptern in Konstanz noch nicht herumgesprochen, und so wurden denn in guter alter Manier der tschechische Kirchenreformer Jan Hus und sein Freund Hieronymus von Prag von den frommen Konzilsvätern ( wer über die dokumentierten Zustände beim Konstanzer Konzil gelesen hat, kann über das Wort „fromm“ nur noch lachen) stante pedes auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Dass sie den Hingerichteten freies Geleit zugesichert hatten, war für die Kirchenelite, die ihre Interessen zu verteidigen hatte, die da waren Macht und Geld, im Namen Gottes kein Problem. Leider sahen das die in ihren heiligsten Gefühlen verletzten Tschechen etwas anders. Unter dem Namen Hussiten suchten die Anhänger des von der Kirche ermordeten Hus in den folgenden Jahren ganz Mitteleuropa mit grauenhaften Plünderzügen heim (in Franken ist diese Zeit noch in Legenden greifbar), schlugen unter der Führung genialer Strategen, wie Ziska und den beiden Prokops alle gegen sie – im Namen Gottes- gesandten Ritterheere des Kaisers in Grund und Boden, und begründeten in der ehemaligen Tschechoslowakei den ersten nichtkatholischen Staat auf europäischen Boden.

Die Una Sancta hatte ihre ersten Risse erhalten. Doch es kam noch schlimmer. Auch die weltlichen Helfershelfer der Kirche schlug die Stunde.

Die, wie wir heute sagen würden „staatstragende“ Schicht des europäischen Feudalsystems, das Rittertum, hatte seinen Anspruch auf Macht und Herrschaft immer von seiner militärischen Überlegenheit abgeleitet und legitimiert. Jetzt, an der Schwelle zwischen Mittelalter und Neuzeit, zeigte sich, dass dieser Kern ritterlichen Selbstwertgefühls seine Berechtigung verloren hatte. Schon im Hundertjährigen Krieg zwischen England und Frankreich, der das ganze 14. Jhd. hindurch tobte, war der ebenso beeindruckende wie sinnlose Mut der französischen Ritterheere bei Crecy, Poitiers und Azincourt unter entsetzlichen Verlusten im Pfeilhagel der einfachen englischen Bogenschützen zuschanden geworden.

Doch das Verdienst, ganz Europa unzweifelhaft vor Augen zu führen, dass es mit der militärischen Stärke des Rittertums endgültig vorbei war, gebührt den Bewohner des kleinsten Landes dieses Kontinents – der Schweizer Eidgenossenschaft. Es ist eine pikante Ironie der Geschichte, dass die Entwicklung des ersten quasidemokratischen Gebildes in Europa in ständigen Kampf gegen jene Herrschaftsdynastie erfolgte, die in Europa wohl die reinste und längste Verkörperung monarchistisch-absolutistischen Herrschaftswillens sein sollte – die österreichischen Habsburger.

Für diese Aristokraten wurden die Schweizer zum Pfahl im Fleische, mit dem sie nicht fertig wurden. Morgarten, Sempach und Näfels sind die ersten glanzvollen Namen einer Entwicklung, in der die von den Rittern als „Untermenschen“ verachteten Hirten und Bauern der Schweizer Urkantone Schwyz, Uri und Unterwalden mit einer völlig neuen Kampftechnik, vor allem aber von einem unbezähmbaren Freiheitswillen beseelt, den Machtanspruch des Rittertums gnadenlos ad absurdum führten. Zur endgültigen und für jedermann sichtbaren Katastrophe aber geriet der Überfall des mächtigsten Feudalherren seiner Epoche, des Burgunderherzogs Karl des Kühnen auf die Schweizer Eidgenossenschaft. Die Schweizer zerhackten mit Äxten, Hellebarden und Morgensternen bei Murten, Grandson und Nancy das bestausgerüstete Ritterheer seiner Zeit und auch den Mythos des Rittertums in Stücke. Vorgänge, die ganz Europa erschütterten und, die die Schweizer trocken in dem Sprichwort zusammenfassten: „Bei Murten der Mut, bei Grandson das Gut, bei Nancy das Blut“. Das klingt so wie Cäsars „Veni, vidi, vici“ – und so eindeutig war es auch. Die Zukunft gehörte den Söldnern, die nach der Art der Schweizer organisiert waren und in den deutschen Landsknechten ihre sichtbarste Verkörperung finden sollten.

Nein, die Zeit war reif für etwas Neues – und in den Schlagwörtern Humanismus, Renaissance und Reformation kann dieses Neue festgelegt werden. Ein kleiner Mönche namens Martin Luther, ein frommer, gläubiger Mann, der, zutiefst entsetzt über das Rom des Renaissancepapstes Leo X., die Kirche reformieren wollte, begründete schließlich eine neue Spielart des christlichen Glaubens – die evangelische Lehre. Spätestens seit dem historischen „Hier stehe ich, ich kann nicht anders“ in Worms gegenüber Kaiser, päpstlichen Legaten und Reichstag war klar, dass da etwas Neues im Raum stand, dass nicht einfach wegdiskutiert werden konnte. Aufbruchstimmung war angesagt, und dies nicht nur im Bereich des Glaubens.

Die Renaissance, diese Entdeckung des Individuums aus dem Geist der Antike, ließ Wissenschaft und Kunst förmlich explodieren; besonders in Italien schufen Künstler wie Michelangelo, Leonardo da Vinci und unzählige andere unvergängliche Meisterwerke. Die Stadtstaaten Italiens waren größtenteils eine Herrschaftssymbiose mit zumeist einheimischen Adelsgeschlechtern eingegangen, und gerade diese Familien – die Medici in Florenz, die Gonzaga in Mantua, die Este in Ferrara, die Visconti und Sforza in Mailand, um nur einige zu

nennen, - erwiesen sich als kulturelle Mäzene allererster Güte. Geographisch erweiterten die Entdeckungsfahrten der Portugiesen und Spanier, 1492 die Entdeckung Amerikas durch Kolumbus, das Weltbild. Dies alles zusammengenommen, müssen die Menschen nach der Qual und Bedrängnis des Spätmittelalters, als das Gefühl einer Befreiung, eines Neuanfangs verspürt haben. Ulrich von Hutten's „Es ist eine Lust zu leben“ hatte also durchaus eine reale Grundlage. Im Leben dieses engagierten Humanisten und glühenden Sängers der Reformation in Deutschland wird aber auch die Kehrseite der Medaille sichtbar. Die Glaubensspaltung führte – gerade in Deutschland – zu einer Phase entsetzlicher Kriege, wie sie Europa noch nicht erlebt hatte. In diesem Konfliktfeld ist das Leben Ulrich von Hutten zerrieben worden, und als Verkörperung des zerrissenen Zeitgeistes starb er stille an einer neuen Krankheit, die, aus Amerika importiert, Europa heimsuchte – die Syphilis. Ihr Siegeszug erschreckte die Menschen fast noch mehr als in der Vergangenheit die Pest.

**Resümee:** zu den alten Plagen waren Neue hinzugekommen, und wie immer bezahlte die breite Masse der Bevölkerung, die, die keine Stimme haben, die Zeche. In Deutschland waren dies besonders die Bauern, die, inspiriert von der neuen Lehre des Evangeliums, im Großen Bauernkrieg ihre elende Lage zu verbessern suchten. Sie beriefen sich auf die Bibel („Als Adam grub und Eva spann, wo war denn da der Edelmann?“) und Luther. Doch der verriet sie und gab den deutschen Landesfürsten ins einer Schrift „Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern“ den Rat „zu sengen, zu brennen und zu hängen“. Dieser Aufforderung kamen die deutschen Fürsten mit Vergnügen nach und ihre militärische Gewalt erstickte den Aufstand der deutschen Bauern in Blut und Tränen.

Ein kleines Zeitschicksal am Rande: dem genialen fränkischen Bildschnitzer Tilman Riemenschneider, der mit den Bauern sympathisierte, wurde durch Folter seine Schaffenskraft für immer geraubt. Die Köpfe der Bauernbewegung, Luthers Kampfgefährten der ersten Stunde, Thomas Münzer und Johannes Karstadt, wurden besonders langsam vom Leben zum Tode gebracht. Wieder war, wie sooft in der Geschichte bewiesen worden, dass es einen nichts nützt im Recht zu sein – man muss vor allem mächtig genug sein, um seine Vorstellung von Recht durchsetzen zu können. Den Juristen der deutschen Fürsten jedenfalls, die überwiegend in den zumeist protestantischen Reichsstädten, wie Nürnberg saßen, dürfte es – wie Juristen aller Zeiten – nicht schmerzlich gefallen sein, Mord und Totschlag derjenigen, die sie bezahlen, als legitim, notwendig und rechtens zu erklären.

So groß scheinen die Diskrepanzen zwischen Prostitution und Jurisprudenz nicht zu sein ( jeder verkauft sich, so gut er kann), und in Abwandlung eines Sprichwortes ist man geneigt zu formulieren, dass das Recht eine Hure ist, die ihre Gunst nur den Mächtigen schenkt. Eine juristische Tradition, über die es sich – besonders in Deutschland – nachzudenken lohnt, hat sie uns doch so imponierende Vertreter des Rechts geschenkt wie Herrn Freisler.

Prostitution war nie der Gegenentwurf zu einer bestehenden Gesellschaft. Sie entstand aus ihr und in ihr, und gab die in der „anständigen“ Welt herrschenden Spielregeln lediglich verzerrt und teilweise auf den Kopf gestellt wieder. Daher nun – nach diesem längeren geschichtlichen Exkurs – Vorhang auf für eine Lebenswirklichkeit, die die Leser nicht dazu verleiten sollte, in Erschrecken und Ablehnung zu verharren, sondern animieren soll, über ihre eigenen nicht hinterfragten selbstverständlichen Vorurteile nachzudenken.

**Merke:** Der Wahnsinn liegt in der Normalität, nicht im Extrem.

# **I. Das Frauenhaus zu Nürnberg**

## 1. Vorbemerkung

„ Frauenhaus war der am häufigsten gebrauchte Ausdruck zur Bezeichnung der für die Unzucht bestehenden Anstalten<sup>1</sup>“.

Während in anderen Zeiten und Kulturen Prostituierte innerhalb und mit der Gesellschaft, die sie hervorgebracht hatte, lebten, wurde im christlichen Abendland der Weg der Absonderung, Kasernierung und Reglementierung gewählt. Dieses geschraubte Zitat aus dem späten 19. Jhd vermittelt schon in seiner Wortwahl jene moralisierende Tendenz, die seit dem Mittelalter das Verhältnis zur Prostitution, im Grunde bis heute prägt.

Im Mittelalter war das Frauenhaus der Kern der legalen Prostitution, also der einzige legale Ort für außereheliche Sexualität. Das Problem der Frauenhausprostitution ist so umfangreich, dass sich im folgenden nur auf die Legitimation und die rechtliche Stellung der Prostituierten beschränkt wird, wobei die Einflüsse der Reformation auch Berücksichtigung finden. Das Hauptaugenmerk liegt dabei zu einem auf das die Prostitution begründende Versorgungsproblem der Frau, sowie zum anderen auf der besonderen Stellung der Nürnberger Frauenhausprostituierten.

## 2. Definition: Frauenhaus

Als nächstes soll der Begriff Frauenhaus erklärt werden, im heutigen Sinn versteht man Zufluchtstätten für Frauen, die sich und ihre Kinder vor ihren gewalttätigen Ehemännern in Sicherheit bringen wollen<sup>2</sup>.

Das war im Mittelalter nicht so. Dort waren Frauenhäuser ein genau definierter Rechtsraum, der aus dem Zusammenspiel einzelner bestimmter Faktoren bestand. Die Frauenhäuser waren, also nicht wie unsere heutigen Bordelle, eine reine sexuelle Bedürfnisanstalt<sup>3</sup>. Oberste Voraussetzung für die Existenz der Frauenhäuser war die Duldung durch die Obrigkeit, welche Ausdruck in der Gründung dieser Häuser durch die Städte fand. Damit verbunden war die Pachtabgabe, die einmal als reine Hauspacht angesehen wurde, aber auch als Gewerbeabgabe verstanden werden kann, wie zum Beispiel in Nürnberg. Eine weitere Voraussetzung für die Existenz der Frauenhäuser war die Frauenhausordnung, die auf der einen Seite eine Reglementierung durch die Obrigkeit darstellte, auf der anderen Seite aber auch die rechtliche Stellung der gemeinen Frauen sicherte und damit ihre Sonderstellung in Nürnberg begründete. Der Schlüsselfaktor in diesem sensiblen Zusammenspiel ist der Rechtsbereich Frauenhaus.

Frauenhäuser waren „befriedete Bezirke<sup>4</sup>“. Ein Vergehen darin wurde härter bestraft als außerhalb dieses Bezirkes. Ein Beispiel aus Ulm verdeutlicht dies. „ Einst ließen die Ulmer einen Memminger, der seine Schwester in Nördlingen aus dem Frauenhaus geholt und getötet hatte, als er auf dem Gebiet Ulms war, gefangen nehmen , und aller Bitten ungeacht enthaupten, eine Strafe, welche zuverlässig durch die Verletzung des Frauenhausfriedens gesteigert worden war<sup>5</sup>“. Es sei noch zu sagen, dass das Frauenhaus im Mittelalter ein Ort der

---

<sup>1</sup> Kriegk, Das deutsche Bürgertum im Mittelalter, S. 291

<sup>2</sup> Duden, Deutsches Universalwörterbuch

<sup>3</sup> Kappl, Im Frauengäßlein, S. 40

<sup>4</sup> sh. Fn 3, S. 41

<sup>5</sup> C. Jäger, Schwäbisches Städtewesen, Bd. 1, S. 553



Kommunikation war, zu dem man ging, wenn kein sexuelles Bedürfnis vorlag. In ihm traf sich alles, vom Adeligen bis zum kleinen Mann. Allein der auf Kaiser Maximilian bezogene Satz: „*Der Kaiser fahret abermals ins Frauengäßlein*“<sup>6</sup> verdeutlicht sehr anschaulich, wer dort ein- und ausging. Es darf aber vermutet werden, dass der Kaiser selbst das Frauenhaus nie betreten hat, da dieser Besuch als unschicklich und unmoralisch empfunden wurde<sup>7</sup>. Dieses Bild des Frauenhauses als Ort der Kommunikation konnte nur solange aufrecht erhalten werden, wie es das Zusammenspiel der einzelnen Faktoren und vor allem die öffentliche Meinung zuließen. In dem Augenblick, wo sich ein Umschwung in der öffentlichen Meinung bemerkbar machte, und das Zusammenspiel empfindlich gestört wurde, war das Frauenhaus in seiner bisherigen Existenz gefährdet und mutierte zu einem reinem Bordell.

### 3. Die Legitimation der Frauenhäuser

Die Beschäftigung mit den Frauenhäusern im Spätmittelalter/Frühe Neuzeit, wirft immer wieder die Frage nach der Legitimation auf. Im Mittelalter, wie in der Frühen Neuzeit, konnte eine rechtliche Legitimation jedweden Gegenstandes nur über die Theologie erfolgen. Somit ist die Entstehung und Duldung der Frauenhäuser nur über die Haltung der katholischen Kirche zu verstehen, die die legale Prostitution „zur Vermeidung größeren Übels“ tolerierte. „Die Prostitution gehört zur Gesellschaft, wie die Kloake zum herrlichsten Palast. Die Prostitution gleicht der Kloake des Palastes; wenn sie beseitigt wird, wird der Palast ein unreiner stinkender Ort“<sup>8</sup>. Einen ersten Anhaltspunkt für diese Art der Legitimation bietet die Nördlinger Frauenhausordnung. „*Diewyl die Mutter der hailigen Cristenhait von mer ubels zufurkommen duldet, das man in ainem Common ain haws und freytochtern darien haben mag (...)*“<sup>9</sup>.

Die Stadt Nürnberg ging noch einen Schritt weiter. Der Rat proklamierte in der „Ordnung der Gemeinen Weiber in den Frauenhäusern“, dass es seine Aufgabe wäre, „*erberkeit und gute Sitte zu meren und zu hauffen*“, und er sich um die Prostitution nur deshalb kümmere, weil die Kirche Bordelle zulässt „*und doch einem yeden wesen leydlich masse und ordnung gepüren (...)*“<sup>10</sup>. Somit kristallisieren sich zwei Gründe für die Existenz der Frauenhäuser heraus. Zum einen lässt die Kirche die Prostitution zu, und zum anderen besteht ein Ordnungsbedarf, um ein größeres Übel zu vermeiden.

Einen weiteren Aspekt zur Legitimation der Frauenhäuser bietet die Sexualethik des Mittelalters. Dieser Sexualethik liegt die Auffassung Augustinus zugrunde, der die sexuelle Betätigung als eine Notwendigkeit betrachtet, um den Körpersäften eine Möglichkeit zum Abfluss zu geben. Er war der Meinung, dass die Stauung der Körpersäfte krank macht und Menschen schwächt<sup>11</sup>. Auch die Reformatoren, vor allem Luther, beriefen sich indirekt auf diese Theorie des Augustinus. Sie, jedoch, wollten den sexuellen Verkehr nur in der Ehe zulassen. Diese Eheforderung findet sich auch in dem Gutachten zur Abschaffung des Nürnberger Frauenhauses wieder. Allerdings werden darin Zweifel an der Rationalität dieser

---

<sup>6</sup> Siebenkees, Materialien, Bd. 4, S. 590

<sup>7</sup> Schuster, Das Frauenhaus, S. 121

<sup>8</sup> Shahar S., Die Frau im Mittelalter, S. 181

<sup>9</sup> Reynitzsch, Über Truthen und Trunkensteine, Anhang S. 27 ff

<sup>10</sup> Baader, Nürnberger Polizeiverordnungen, S. 117; Siebenkees, Materialien, Bd. 4, S. 596; Original:

StaatsA Nürnberg, reichsstadt Nürnberg, Amts- und Standbuch Nr. 231, fol. 372v ff

<sup>11</sup> Kappl, Im Frauengäßlein, S. 42

Forderung geäußert: „und ob mal gesagt werden möchte, dass ein jeder solches gehörtermaßen nicht enthalten kann, sich in den Ehestand begeben und ein eigen Weib halten soll, so mag doch solch nicht bei jedermann stat hie finden, als da den jungen Leuten viel die Nahrung schwer<sup>12</sup>“. Ebenso findet sich in diesem Gutachten ein Argument, das sich gegen die Schließung wendet, nämlich jenes, dass „in iure pontificio, in den päpstlichen Rechten wird ein solchs Haus geduldet. Ja vielmehr sagten die geistlichen Recht, welcher ein solchs sündlich Weib aus dem Haus zur Ehe nahm, der tät ein größres Gottesdienst, dann der weiß was er tät<sup>13</sup>“. Somit wird hier auf ein Dekret von Innozenz III. zurückgegriffen, für den die Heirat mit einer Prostituierten ein „gutes Werk“ war. Das eine solche Heirat nicht nur graue Theorie war, beweist das Beispiel des Augustinermönchs Egidi Peihel aus dem Jahre 1525, der eine „gemeine Dirn aus dem Frauenhaus zur Ehe genummen hat“ und Tuchhefter wurde<sup>14</sup>. Mit der Eheschließung wurde die Prostituierten eine „rechtschaffene Frau<sup>15</sup>“.

Somit bildeten diese drei Beweggründe, die Vermeidung größeren Übels, die Sexualethik des Mittelalters und die Einstellung der katholischen Kirche zur Prostitution, die Eckpfeiler auf denen die städtischen Frauenhäuser standen. Ein weitaus größerer Beweggrund als die obengenannten, dürfte der Pragmatismus der mittelalterlichen Bevölkerung gewesen sein, die mit der Errichtung der Frauenhäuser den Versuch unternahm, die Prostitution auf kleine überschaubare Bereiche zu beschränken, um erstens einen „Wildwuchs“ dieses Gewerbes zu vermeiden und es zweitens leichter kontrollieren zu können.

#### 4. Die Nürnberger Frauenhausordnung

Die „Ordnung der gemeinen Weiber in den Frauenhäusern“ findet sich in einer Polizeiverordnung aus dem Jahre 1470. Schon der Titel lässt die Schlussfolgerung zu, dass es mehrere Frauenhäuser innerhalb des Stadtgebiets Nürnberg gab. Die erstmalige Erwähnung eines Frauenhauses datiert auf das Jahr 1381, als man „Ludwig von Babenberg, Maister von Amberg, Cunrad Kützel, Schedner von Bamberg, Rud Rüpel, von Vohburg oder Regenspur, die Stadt verboten 3 jar und 5 meyl hind an uff gnad darum, das sie in den leythäusern und in den frawenhäusern unbescheiden sind gewesen<sup>16</sup>. Dieser Vorfall verdeutlicht noch einmal die Stellung der Frauenhäuser, als „befriedete Bezirke“. Grundlage für diese besonderer Stellung bildet die Frauenhausordnung. In ihr wurden die Rechte und Pflichten der Prostituierten, aber auch die des Frauenwirtes festgehalten. Somit besaßen die Prostituierten, die im günstigsten Fall als „unehrliche Leute“, auf der tiefsten Skala gesellschaftlicher Existenz angesiedelt waren, zumindest in den Frauenhäusern ein gewisses Minimum an rechtlicher Absicherung. Darüber hinaus waren sie, aufgrund der Frauenhausordnung, sozial und gesellschaftlich integriert.

Nürnberg weist in seinem Verhalten gegenüber den Frauenhausprostituierten einige Besonderheiten auf, die es in einem positiven Licht erscheinen lassen. Außerdem waren die Prostituierten für den Nürnberger Rat in rechtlicher Hinsicht keine Menschen zweiter Klasse<sup>17</sup>. Nur so lässt sich erklären, dass die Nürnberger Frauenhausordnung den

---

<sup>12</sup> StaatsA Nürnberg, B-Laden, S I, L 177 Nr. 15-18

<sup>13</sup> sh. Fn. 12

<sup>14</sup> Hirschmann, Die Annalen der Reichsstadt Nürnberg, S. 161

<sup>15</sup> Rossiaud, Dame Venus, S. 191

<sup>16</sup> QuFG Nürnberg, 2. Bd., Die Achts-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285–1400, Achtbuch III von 1381–1403, S. 93

<sup>17</sup> Schuster, Das Frauenhaus, S. 89

Prostituierten nicht nur Schutz vor Übergriffen und der Willkür des Frauenwirtes gewährte, sondern darüber hinaus auch noch die Verpfändung und Verleihung durch den Frauenwirt verbot. Die Verpfändung und Verleihung von Prostituierten war eine durchaus gängige Praxis, wenn diese durch Schulden an den Wirt gebunden waren. Dieser durchaus gängigen Praxis muss sich der Nürnberger Rat bewusst gewesen sein, als er das Verpfändungs- und Verleihungsverbot in der Frauenhausordnung festschrieb. Er begründete sein Verhalten damit, dass diese Praxis der Lehre Gottes und der natürlichen Ordnung widerspreche, nach denen „*der mensch ledig und frey beschaffen ist*<sup>18</sup>“. Eine wichtige Einschränkung enthält dieses Verbot: „*so ist eins rat meynung ..., das hinfür kein frawenwirt, wirtin noch ymand von iren wegen einich weibs bilde, das bevor in dem gemeinen leben oder heusern wesentlich nit gewest wer, nicht kauffen, verpfenden noch darauß leyhen sollen*<sup>19</sup>“. Mit dieser Einschränkung wurde aber anders als in Augsburg 1428, der Ankauf von Prostituierten aus anderen Städten legitimiert<sup>20</sup>.

Wie sooft fallen auch hier Recht und Wirklichkeit auseinander, besonders dann, wenn sich Moralvorstellungen und Ökonomie gegenüberstehen. Eine zu allen Zeiten konfliktträchtige Konstellation.

Ein weiterer Kernpunkt der Frauenhausordnung war die Möglichkeit der Rückkehr in die Gesellschaft, durch einen erleichterten Austritt aus dem Frauenhaus: „*das sich die gemeinen weyber des sündlichen wesenns, in dem sie stehen, sovil leichter entledigen und daraus komen mogen*<sup>21</sup>“. Die Obrigkeit definierte die Prostituierte somit nicht als Sünderin ohne Rückkehrmöglichkeit in die Gesellschaft, sondern als ein „armes gefallenes Geschöpf“, das es zu retten galt. Begründet wurde die Möglichkeit der Abkehr von der Prostitution über das kanonische Recht, das die Ehelichung einer bekehrten Prostituierten als eine fromme Tat bezeichnete. Eine weitere Möglichkeit war der Eintritt in ein Reuerinnenkloster, „Orden der Reuerinnen der heiligen Magdalena“, die zur damaligen Zeit überall gegründet wurden. Allein schon die Möglichkeit der Abkehr lässt die Vermutung zu, dass es das Gewerbe an sich war, das man als unehrlich betrachtete, und nicht die Person, die es ausübte. Eine Ansicht, die sich mit Beginn der Reformation änderte.

Außerdem durfte der Frauenwirt bei ihm verschuldete Prostituierte nicht an der Rückkehr ins „normale“ Leben hindern, „*sunder sie, so sy des begert, unverhindert farn und von im kumen lassen*<sup>22</sup>. Im Gegenzug dazu durfte der Frauenwirt ihre Kleider zur Tilgung der Schulden einbehalten und eine redliche Bezahlung der Schulden fordern.

Wie das Beispiel des Egidi Peihel zeigt, wurden Prostituierte durchaus zur Ehe genommen, wenn dies auch nicht sehr häufig der Fall gewesen sein dürfte. Die Ehe war somit die einzige Möglichkeit für Prostituierte, außerhalb der kirchlichen Einrichtungen, ihrem Gewerbe den Rücken zu kehren und ein bürgerliches Leben zu beginnen. Die Anzahl der „bekerhten“ Dirnen dürfte verschwindend klein gewesen sein, wie die große Zahl älterer Prostituierten im Frauenhaus und in dem verbotenen Kupplergewerbe vermuten lässt. Die Frauenhausordnung enthielt nicht nur die Rechte der gemeinen Frauen, sondern auch die Rechte und Pflichten des Frauenwirtes. So hatte der Wirt zum Beispiel ein Recht an den Sachen der Dirnen falls diese

---

<sup>18</sup> Frauenhausordnung Nürnberg, S. 117 ; sh. Fn. 8

<sup>19</sup> sh. Fn. 18

<sup>20</sup> Schuster, Das Frauenhaus, S. 89

<sup>21</sup> Baader, Nürnberger Polizeiverordnungen, S. 118

<sup>22</sup> Baader, S. 121

bei ihm verschuldet waren, durfte er ihren Besitz „*und ire claidir und anders, so sie bey im in seinem haws hette, halten und versperren*<sup>23</sup>“. Neben diesem Besitzrecht des Wirtes an den Sachen der Prostituierten, legte die Frauenhausordnung auch die Abgaben für Unterkunft, Verpflegung, Kost- und Wäschegeld fest, um einer willkürlichen Bereicherung des Frauenwirtes zu vor zu kommen. „*Und für solche cost und speise solein ieglich gemeine fraw, in dem frawenhawss wonende, sie gebrauch sich der oder mit, dem der wirt einer yeden wochen besunder zu geben schuldig sein zwen und viertzig pfenning*<sup>24</sup>“. „*Dann einer yeden wochen sieben pfenning wochengelts, und dazu von einer yeden fart, so oft sie mit winwm man leiplich weck pfligt ein pfenning, und auch so einiger man über nach bey ir in dem haws ligt und bleibt, einer yeden nacht drei pfenning*<sup>25</sup>“.

Die Fixkosten einer Prostituierten betragen 49 Pfennig/Woche, wobei die Sonderausgaben an den Wirt noch nicht mit einbezogen wurden. Bedenkt man weiterhin, dass das Einkommen eines Tagelöhners zwischen 8-9 Pfennig/Tag, und das eines Gesellen zwischen 16-20 Pfennig/Tag lag<sup>26</sup>, waren die Abgaben der Prostituierten mit 49 Pfennig/Woche doch relativ hoch angesetzt. Unter der Voraussetzung, dass dem Frauenwirt auch noch ein Drittel des Freierlohns zustand kostete der Verkehr drei Pfennig, bzw. neun Pfennig für die Nacht<sup>27</sup>. Somit kostete der Frauenhausbesuch den Freier am Tag zwischen zwei und fünf Pfennig, blieb er über Nacht, zwischen 10 und 15 Pfennig<sup>28</sup>. Die Kosten für einen Besuch waren also durchaus von jedem aufzubringen<sup>29</sup>.

Um aber eine noch größere Abhängigkeit der Prostituierten von dem Frauenwirt zu vermeiden, billigte die Ordnung ihnen das Recht zu, sich woanders verköstigen zu lassen, wobei der Wirt ihnen das Geschirr zur Verfügung zu stellen hatte<sup>30</sup>. Außerdem achtete der Rat auf die Sauberkeit der gemeinen Frauen, indem er dem Frauenwirt vorschrieb: „*alle wochen zum minnsten ein bade zu machen und zu heben in seinem haus*<sup>31</sup>“.

Ein weiterer Punkt in dieser Ordnung ist die Regelung des Personenkreises, dem der Besuch des Frauenhauses nicht gestattet war. So war es dem Wirt nicht erlaubt, „*zu beherbergen oder zu halten einich frawen, die einen eemann hat oder die hie burgers kindt sey*<sup>32</sup>“. Dieser zweite Halbsatz verdeutlicht das Selbstverständnis der Nürnberger Bürger. Dadurch, dass man Bürgerstöchtern den Zutritt zu diesem Gewerbe nicht gestattet, indiziert man, dass es eine Bürgerin nicht nötig hatte diesem Beruf nachzugehen, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Ebenso achtete man darauf, dass sich weder Priester noch andere geweihte Personen im Frauenhaus aufhielten: „*wissentlich nicht herbergen noch halten einichen briester oder annder geweichhet person noch auch einichen eemann*<sup>33</sup>“. Die Priester durften das Haus nicht betreten, zum einen um dem Ansehend der Kirche nicht zu schaden, zum

---

<sup>23</sup> Baader, S. 118

<sup>24</sup> ebenda, S. 118

<sup>25</sup> ebenda, S: 119

<sup>26</sup> Reicke, Geschichten der Reichsstadt Nürnberg, S. 566

<sup>27</sup> Frauenhausordnung Nürnberg, S. 119

<sup>28</sup> Schuster, Das Frauenhaus, S. 113

<sup>29</sup> vgl. Kappl, Im Frauengäßlein, S. 27

<sup>30</sup> Kappl, S. 45

<sup>31</sup> Frauenhausordnung Nürnberg, S. 119

<sup>32</sup> ebenda, S: 119

<sup>33</sup> Reynitzsch, Über Truthen und Trunkensteine, Anlage 7, S. 31

anderen um den Kirchen- und Messeablauf nicht zu gefährden. In Nördlingen zum Beispiel war es den Priestern nicht gestattet sich Nachts im Frauenhaus aufzuhalten, aus dem selben Grund, wie in Nürnberg<sup>34</sup>.

Besonderes Interesse Zweck das Verbot für Ehemänner, wobei nicht geklärt werden konnte, ob der Besuch als Ehebruch angesehen wurde. Zieht man andere Städte zum Vergleich heran, so scheint man dieses Verbot sehr ernst genommen zu haben. Zum Beispiel wurde in Wien bis zum Jahr 1450, von ertappten Ehemännern ein Bußgeld genommen, dass sich in einem Jahr auf die stolze Summe von 500 Gulden belief<sup>35</sup>. In Nördlingen wurden ertappte Ehemänner einfach ins Narrenhaus gebracht, eine Vorgehensweise die in der dortigen Frauenhausordnung festgeschrieben war<sup>36</sup>. Für Nürnberg lässt sich kein solcher Fall finden. Nur im Jahr 1468 erscheint bei einem Delikt an einer Prostituierten der Zusatz „*er was kein eemann*“<sup>37</sup>.

Nachforschungen, ob ein Freier verheiratet war, dürfte damals, wie heute, die Prostituierten kaum angestellt haben. Auffallend ist, dass bei dem Personenkreis, dem der Zutritt verwehrt wurde, die Juden nicht ausdrücklich erwähnt werden.

1406 wurde einem Juden, „*Mardocheus genannt, die Stadt auf ewig verboten, darumb daß er ins gemeine frauenhaws gangen*“<sup>38</sup> Anscheinend war dieses Verbot den Juden in Nürnberg so bekannt, dass man es nicht für nötig hielt dies in die Frauenhausordnung aufzunehmen. Somit fügt sich dieses Verbot nahtlos in den Katalog der Repressalien gegen die Juden ein. Schon immer gab es Bestrebungen die Juden aus dem Stadtbild zu vertreiben und zu ghettoisieren. Dass man den Juden auch diesen Bereich verbot, ist nur aus dem jahrhundertelang von der Kirche geschürten Haß gegenüber den Juden erklärbar.

Die Sperrstunde des Frauenhauses lag bei 23 Uhr, was bei den allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen gegen die Brandgefahr, sehr lange erscheint<sup>39</sup>. Aber von da an wurden alle Besucher des Frauenhauses aufgefordert, dieses umgehend zu verlassen, mit Ausnahme der Übernachtungsgäste. Jedoch gab es zwischen den " lieben Männern" und den Freiern oft Streitereien, wie aus der Frauenhausordnung hervorgeht<sup>40</sup>. Bei einer Übertretung der Frauenhausordnung drohte dem Wirt eine Geldstrafe von 5 Pfund und neun Heller, die bis zu einer Körperstrafe gesteigert werden konnte<sup>41</sup>.

---

<sup>34</sup> sh. Fn. 33, S. 31

<sup>35</sup> F.S. Hügel, Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution, S. 59

<sup>36</sup> Reynitzsch, Anlage 7, S. 32

<sup>37</sup> Chronik der fränkischen Städte, Nürnberg, Bd. 4, S. 306

<sup>38</sup> Müllner, Nürnberger Annalen, 2/ II, III, liegen in masch.-schr.

<sup>39</sup> Kappl, Im Frauengäßlein, S. 47

<sup>40</sup> Frauenhausordnung Nürnberg, S. 121

<sup>41</sup> Kappl, Im Frauengäßlein, S. 48

## II. Die Prostituierten

### 1. Prostitution -ein Versorgungsproblem ?

Die Benennung der Ursachen, warum eine Frau Prostituierte wird, ist nur eine Vereinfachung, da die Prostituierten in der Ära der Frauenhäuser kaum Spuren in den Quellen hinterlassen haben.

Bei dem Quellenstudium fand sich nur ein einziger konkreter Hinweis, auf das Warum : "*es gingen auch oft Mädchen, Weiber und Witwen aus Noth, um sich zu ernähren in die Frauenhäuser*"<sup>42</sup>. Mit diesem Zitat deutet sich nur in etwa die Versorgungsschwierigkeit der unverheirateten Frau im Mittelalter an. Dass eine Frau Meisterin werden konnte, oder dass sie den Betrieb ihres verstorbenen Mannes fortführen durfte, das ist bekannt.

Was aber machten die Frauen, die nicht verheiratet waren oder aus der Unterschicht kamen, wovon ernährten sie sich? Entweder sie verdingten sich als Dienstmagd, Badmaid oder als Leinenweberin. Aber selbst diese Berufe boten den Frauen nur begrenzte Aufnahme<sup>43</sup>. Welche Möglichkeiten hatten die Frauen, um ihr Auskommen zu sichern? In erster Linie wohl die Ehe. Aber das war nicht so selbstverständlich, wie man heute vielleicht meinen möchte. Der Nürnberger Rat erließ nämlich 1497 eine Heiratsverordnung, in der das Heiratsalter bei Männern auf 25 Jahre, bei Frauen auf 20 Jahre festgelegt wurde<sup>44</sup>. Außerdem kam noch verschärfend hinzu, dass die Nürnberger Handwerksordnungen verheiratete Gesellen nicht duldeten. Als Beispiel soll hier die Beutlerordnung dienen, die festlegte "*ernstlich soll man keinen gesellen fördern, der ein weib hat*"<sup>45</sup>. " Falls doch ein Geselle heiratete musste er mit dem Verlust seiner Arbeitsstelle rechnen.

Die Verdienstmöglichkeiten eines ausgestiegenen Gesellen waren aber sehr gering, wegen des hohen Angebots an Arbeitskräften. Somit kam für die Unterschicht eine Eheschließung nur sehr selten in Frage. Eine andere Möglichkeit wäre das Kloster gewesen, diese dienten aber in erster Linie der Versorgung der Adels- und Patriziertöchter. Somit blieb den alleinstehenden Frauen auch diese Möglichkeit verwehrt. Ihnen blieb nichts anderes, übrig, weil ihnen andere Wege versperrt waren, nur die Möglichkeit als Bettlerin, Prostituierte, Landfahrerin oder als Tagelöhnerin sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Bei aller Härte und Perspektivlosigkeit, die das Leben im Spätmittelalter kennzeichnete, mussten noch weitere individuelle Umstände hinzu kommen, damit eine Frau Prostituierte wurde.

Armut allein führte nicht immer in die Prostitution, sie senkt allenfalls die Hemmschwelle. Dieser Zusammenhang war auch den Frauenhändlern bewusst, und sie handelten danach. 1400 wurde in Straßburg ein Frauenhändler der Stadt verwiesen, weil er ein Mädchen unter falschen Versprechungen dorthin geholt hat, um ihr eine Stelle als Dienstmädchen bei ehrbaren Leuten zu verschaffen. Statt dessen verkaufte er sie in ein Bordell<sup>46</sup>. Doch nicht immer verlief der Weg in die Prostitution über Frauenhändler.

---

<sup>42</sup> Scharold, Das Frauenhaus, S. 399

<sup>43</sup> Kappl, Im Frauengäßlein, S. 51

<sup>44</sup> Müllner, Nürnberger Annalen, S. 234

<sup>45</sup> Schönlanck, Sociale Kämpfe vor dreihundert Jahren, S. 181

<sup>46</sup> Schuster, Das Frauenhaus, S. 78

Armut, Unglücksfälle oder sonstige Umstände brachten Frauen aller Jahrhunderte erst zur Gelegenheitsprostitution, dann zur Professionalität<sup>47</sup>. In so einem Prozess befand sich Margret Neugruber, als sie Anfang Februar 1586 in Nürnberg verhört wurde. Wieder war ein Mann, nicht als Händler, sondern als Freier, Wegbereiter gewesen<sup>48</sup>. Nach eigenen Angaben verlor sie ihre Jungfräulichkeit, als sie sich dem Drängen eines Mannes hingeeben hatte. Sie hatte *"auß großer armut halben seines willens sein müssen, hab ir Ifl.. gegeben"*. Ihr weiterer Lebensverlauf führte sie weiter auf diesem Weg. Nachdem sie arbeitslos wurde, erhielt sie eine Stelle als Köchin auf dem Heumarkt. Als sie sich jedoch bei ihrem neuen Arbeitgeber vorstellte, wurde sie *"inn dem süßen wein dermaßen bezecht gemacht"*, dass sie hinterher nicht mehr angeben konnte, *"wie oft er aber mit ir zu thun gehabt"*<sup>49</sup>. " Zu allem Unglück wurde sie auch noch schwanger. Ihr Vergewaltiger bestritt die Vaterschaft, mit dem Hinweis, dass sie keine Jungfrau mehr gewesen sei<sup>50</sup>. Daraufhin wurde sie, von dem Vater ihres Kindes und von der Gesellschaft alleingelassen, verhaftet. Neben Frauenhändlern und Armut führten auch Kuppler, vor allem Kupplerinnen Frauen in die Prostitution. Ein Beispiel dafür ist der Fall der Anna Hanßen. Ihr wurde vorgeworfen, dass sie eine *"sehr jung"* Dienstmagd *"prostituieret"* hat, die nach Ansicht der Gutachter jedoch nicht dagegen gewesen war, und somit für ihre Schande selbst verantwortlich sei<sup>51</sup>.

Es gab durchaus gute Gründe, die Frauen im Mittelalter dazu veranlassen konnten, der Prostitution nachzugehen. Es wäre jedoch ein großer Irrtum zu glauben, die "Karriere" einer Prostituierten im Mittelalter führte geradewegs von der "Ehrbarkeit" ins Frauenhaus. Die beiden letztgenannten Begriffe kennzeichnen nur Anfang und Ende dieser Karriere. Dazwischen liegt das weite Feld der illegalen Prostitution, die zu begrenzen ein Ziel der Frauenhausgründungen durch die Obrigkeit war. Dieses Ziel wurde nie erreicht, da die illegale Prostitution innerhalb und außerhalb der Städte die Frauenhausprostitution an Umfang und Effizienz bei weitem übertraf.

## 2. Die Konkurrenz außerhalb des Frauenhauses

Wie bei jedem Gewerbe hat auch die Prostitution zwei Seiten. Zum einen die anerkannte Frauenhausprostitution, zum anderen die illegale geheime Prostitution.

Da die Quellenlage über die illegale Prostitution sehr dürftig ist, muss dieser Teilpunkt etwas allgemeiner abgehandelt werden. Zum Ende des Mittelalters ging das Bestreben der öffentlichen Gewalten zunehmend dahin, die Prostitution auf die Frauenhäuser zu beschränken. Scharfe Gesetzgebung und harte Strafen, konnten nicht verhindern, dass die Zahl der illegalen Prostituierten ständig die Zahl der Frauenhäslerinnen übertraf<sup>52</sup>.

Die Frauenhausprostituierten wurden im Gegensatz zu den illegalen, den freien oder *"heimlichen"* Prostituierten, die *"offenen"* oder *"gemeinen"* Frauen genannt. Weiterhin ist die freie Prostitution zu unterscheiden in diejenige, die sich auf bestimmte Straßen und Häuser konzentrierte, oder die freie Straße bevorzugte. Letztendlich ist noch die sesshafte und

---

<sup>47</sup> Irsigler/Lassotta, Bettler und Gaukler, S. 204 ff

<sup>48</sup> Schuster, Das Frauenhaus, S. 80

<sup>49</sup> StaatsA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Amts- und Standbuch, 266 d, Fall 44

<sup>50</sup> sh. Fn. 49

<sup>51</sup> StaatsA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratschlagbuch Nr. 42, fol. 377v – 378v

<sup>52</sup> Bloch, Die Prostitution, 2 Bd, Bd. 1, S. 780

die fahrende Prostitution zu berücksichtigen<sup>53</sup>. Eine interessante Gegenüberstellung der "offenen" und "heimlichen" Prostitution findet sich bei Siebenkees.

Eberhard Dacher, der Generalquartiermeister des Herzogs Rudolf von Sachsen äußert sich über die Verhältnisse beim Konzil von Konstanz 1414-1418 so: " *Also ritten wir von einem Frawenhaus zu dem andern, die solche Frawen enthieltend und funden in einem Hauss etwan 30, in einem minder, in de, andern mehr, ohne die in den Ställen lagen und in den Bdstuben, und funden also gemeiner Frawen bei 700; Da wollt ich ir nicht mehr suchen. Da wirr die Zahl für unsern Herrn brachten, so sprach er, wir sollten ihm die heimlichen Frawen auch erfahren. Da antwortete ich ihm, daß seine Gnade thete, ich were es nicht mechtig zu thun, ich würde vielleicht um die Sach ertödtet, und möchte auch finden, des ich nicht gern helle. Da sprach mein Herr, ich hette Recht. Und das bestund also*<sup>54</sup>. "

Die nicht privilegierten, heimlichen Prostituierten, wurden von den Frauenhausdirnen als „Bönhasinnen“ verfolgt<sup>55</sup>. Die heimlichen Dirnen wohnten oft zu mehreren, unter der Leitung einer Wirtin oder Wirtes, zusammen, wie ein Beispiel aus Nürnberg belegt. In einem solchen Fall handelt es sich um ein heimliches Bordell, sogenannter "Hurntaiber". Recht anschaulich wird ein solcher Hurntaiber von den, die Konkurrenz fürchtenden Nürnberger Frauenhäuslerinnen geschildert. " *Item darnach am selben tag zu mittag da kamen acht gemaine weib hie auss dem gemeinen frawenhaus zum bürgermaister Markhart Mendel und sagten, es wer da unter der vesten des Kolben haus ein taiber voller haimlicher hurn und die wirtin hielt eemener in einer stuben und in einer andern stuben jung gesellen tag und naht und liess sie puberei treiben (..)*<sup>56</sup> ".

Die Angst vor finanziellen Einbußen bewog die Nürnberger Frauenhausprostituierten noch ein weiteres mal sich in Form eines Briefes an den Rat zu wenden. In diesem Brief wurden neben etlichen Kupplern auch elf Bordelle mit ca. 65 -71 Prostituierten namhaft gemacht<sup>57</sup>. Bisweilen darf Kritik an den Beschwerden der Frauenhäuslerinnen dahingehend geäußert werden, dass sie das Ausmaß der konkurrierenden Bordelle überzogen dargestellt haben. Dieser Kritikpunkt entfällt jedoch bei einer Auflistung von Bordellen in Straßburg 1469<sup>58</sup>. In dieser Erhebung wurden 70 Prostituierte bekannt, 6 im Frauenhaus, 41 privat arbeitende in 14 Privatbordellen und 23 Frauen, die " *wellent nit offen huren sind*<sup>59</sup>". Auffallend ist hier der geringe Anteil der Frauenhausprostituierten an der Gesamtzahl. Dieser geringe Anteil an legalen Dirnen rückt auch die Bedeutung der Frauenhäuser in ein anderes Licht. Somit kann behauptet werden, dass die Privatprostitution den größten Anteil an Prostituierten gestellt hat. Interessant ist auch die unterschiedliche Handhabung der Organisation der Frauenhäuser durch die Obrigkeit. In Straßburg wurde das Frauenhaus am Markt als *quantité négligeable* geführt<sup>60</sup>.

---

<sup>53</sup> sh. Fn. 52, S. 781

<sup>54</sup> Scheibles, „Kloster“ VI, S: 465; E. Fuchs, Illustrierte Sittengeschichte im Mittelalter, S. 291

<sup>55</sup> Lammert, Zur Geschichte des bürgerlichen Lebens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie insbesondere der Sanitätsanstalten in Süddeutschland, S. 86

<sup>56</sup> Die Chroniken der deutschen Städte vom 14.-16. Jahrhundert, Bd. XI, S: 696

<sup>57</sup> StaatsANürnberg, Rep A 6 (1492), gedr. Aktenmäßige Nachrichten, S. 110-114; Reynitzsch, Über Truthen und Trunkensteine, Anhang, S. 33 -36

<sup>58</sup> Bruckner, Straßburger Polizeiverordnungen, S. 456 f

<sup>59</sup> sh. Fn. 58

<sup>60</sup> Schuster, Das Frauenhaus, S. 123



Dagegen waren die Ordnungsmaßnahmen in Nürnberg effektiver. In Nürnberg versorgten die Frauenhüslerinnen fast ein Drittel der Nachfrage. Während die Privatbordelle nicht mehr als 5 Prostituierte, in manchen Fällen bis zu 10, beherbergten<sup>61</sup>. Weiterhin ist auffallend, dass in Straßburg ausschließlich Frauen die Privatbordelle leiteten, während in Nürnberg Männer und Frauen als Leiter in Frage kamen<sup>62</sup>. Die Straßburger Ordnung belegt außerdem, dass es neben diesen Privatbordellen, auch viele Prostituierte gab, die auf eigene Rechnung arbeiteten. Zu diesen Prostituierten gesellten sich auch immer wieder vagierende Dirnen, die sich nur vorübergehend in der Stadt aufhielten und " *kein behusung oder heimwisunge habent*<sup>63</sup> ". Die vagierende Prostitution trat immer nur zu besonderen Anlässen, wie Messen, Jahrmärkten, Reichstagen, Konzilen und anderen Großereignissen auf, da die zusammenströmenden Fremden ein gutes Geschäft versprachen. Die Angaben der Prostituierten beim Konstanzer Konzil sind mittlerweile legendär. Unterschiedlichen Quellen zu Folge sollen zwischen 450 und 1500 Prostituierte anwesend gewesen sein<sup>64</sup>.

Im selben Größenbereich bewegen sich die Angaben zur Zahl der Dirnen während des Frankfurter Reichstages 1394/95. Bei 300 Delegierten sollen mehr als 800 Prostituierte in der Stadt gewesen sein<sup>65</sup>. Diese gewaltigen Zahlen an gemeinen Frauen legt die Vermutung nahe, daß sie zu solchen Großereignissen aus ganz Deutschland anreisten, eine Verfahrensweise, die auch heute noch üblich ist. Das gegen diese Massen von Prostituierten nicht vorgegangen wurde, lässt sich nur damit erklären, dass die fremden Dirnen temporär als zusätzliches „kleineres Übel“ toleriert wurden, da sie einen zusätzlichen Schutzwall zwischen den fremden Männern und den ehrbaren Frauen und Töchtern der Stadt errichteten, wie in regulären Zeiten die Frauenhäuser.

Daneben gab es traditionelle Rotlichtviertel, in denen der ortskundige Freier Kontakt suchte. In Nürnberg war es der " *sant*<sup>66</sup>" ein dünnbesiedelter Bereich des Regnitzufers, der Plärrer und der sogenannte Judenpübel vor dem Langertor<sup>67</sup>. Diese Bereiche in denen die freien Prostituierten ihrer Arbeit nachgingen lagen entweder am Rand oder vor den Toren der Stadt. Die Frauen, die in diesen Gebieten der Prostitution nachgingen waren mehr oder weniger sesshaft. Außerdem waren die Lebensbedingungen der freien Dirnen, ebenso wie bei den Frauenhüslerinnen, durch Abhängigkeit und Armut gekennzeichnet<sup>68</sup>. Vor allem aber war freie Prostitution oftmals auch Gelegenheitsprostitution<sup>69</sup>.

---

<sup>61</sup> StadtA. Nürnberg, Rep A 6 ( 1492)

<sup>62</sup> sh. Fn. 61; Bruckner, Straßburger Polizeiverordnungen, S. 456 f

<sup>63</sup> ebenda, Straßburg 1493, Brucker, S. 466

<sup>64</sup> Siebenkees, Materialien, S. 578 fr; La.mmert, S. 73; Scheible, Die gute alte Zeit, S. 464- 466

<sup>65</sup> Schuster, Das Frauenhaus, S. 126

<sup>66</sup> Sudhoff, Sorge für die Syphiliskranken, S. 292

<sup>67</sup> StaatsA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 131, foI. 1 v

<sup>68</sup> Schuster, Das Frauenhaus, S. 127

<sup>69</sup> Roper, Prostitution, S. 214

### III. Das Nürnberger Frauenhaus -ein Sonderfall

#### 1. Die rechtliche Stellung der gemeinen Frauen

Bei der Betrachtung der Nürnberger Frauenhausordnung wurde deutlich, dass diese den ganzen Bereich des Frauenhauses regelte und gleichzeitig die Stellung der gemeinen Frauen begründete und sicherte. Dieser allumfassende Schutz vor der Willkür des Frauenwirtes, vor Verpfändung und Verleibung, bot ihnen die Sicherheit im Lebensbereich der Stadt notwendig zu sein; ebenso sicherte sie den Wohnsitz und das finanzielle Auskommen. Somit wurde ein Selbstverständnis begründet, dass sie deutlich von ihren fahrenden Kolleginnen unterschied. Ihre außergewöhnliche Stellung äußerte sich in ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit. So durften sie zum Tanz und zu Hochzeiten auf dem Derrer erscheinen, dieses Recht 1496 zwar eingeschränkt und 1546 gänzlich abgeschafft<sup>70</sup>, dokumentiert aber doch recht deutlich die Zugehörigkeit zur Stadt und ihren Festen. Die Einladung der Prostituierten zu den Festen war zum einen ein Zeichen christlicher Nächstenliebe, zum anderen diente es der reinen Unterhaltung, die man sich von den Dirnen versprach, zum Beispiel Tanz und Musik.

Ein Beispiel für die exponierte Stellung war der Empfang des Kaisers Friedrich III. durch die Dirnen der Stadt, „*da viengen in zwu hurn mit einer driklastering silbrein keten und sprachen, eur gnad muß gefangen sein*“, er sprach wir sin ie nit gern gefangen, wir wollen uns ee aus losen, und er gab in 1 gld., item rait fürpaß fürs frawenhaus, da viengen in ander vier, gab er aber 1 gld.<sup>71</sup>“. Bedenkt man, dass der Kaiser zum damaligen Zeitpunkt auch als der Beschützer der Witwen und Waisen galt, wird das Verhalten der Prostituierten verständlich, da sie ebenfalls unter seine Schutzherrschaft fielen. Diese Zugehörigkeit wurde "spielerisch" bei dem Empfang dargeboten. Außerdem demonstrierten sie dadurch ihre Zugehörigkeit zum öffentlichen Leben der Stadt. Somit stellt dieser Empfang des Kaisers durch die Frauenhausprostituierten nichts außergewöhnliches dar, wenn man bedenkt, dass Nürnberg die Stadt der Reichs- und Fürstentage und des Reichsregiments war. Diese außerordentliche Stellung der Frauenhäslerinnen kommt auch in der 1492 verfassten Protestschrift an den Rat zum Ausdruck, worin die Konkurrenz der freien Prostituierten angezeigt wird, und der mit der Bemerkung endet: „...*doch ungezwyfels vertrauens, e. F. W werde solches nit lenger gedulden und es halten wie vor herkommen ist*“<sup>72</sup>.

Mit dieser Schlussbemerkung beruft man sich auf eine frühere alleinige Befugnis das Gewerbe auszuführen, man fordert das Monopol zurück. Außerdem veranschaulicht dieser Brief das Selbstverständnis der Frauenhäslerinnen. Noch ein weiteres mal berufen sich die Frauenhausdirnen auf ihre Sonderstellung innerhalb der städtischen Gemeinschaft, als sie 1505 vom Rat das Recht erbitten „*er solt in laub geben, sie wolten sie ( die Winkeldirnen) aussturmen und wolten den hurntaiber zusprechen und zerstören*“<sup>73</sup>. Als sie die Erlaubnis vom Rat erhielten. „*da sturmten sie das haus, stissen die tür auf und slugen die öfen ein und sie erbrachen die venstgleser und trug ein yede was mit ir davon und die vögel warn ausgeflogen und sie slugen die alte hurnwirtin gar greullich*“<sup>74</sup>.

---

<sup>70</sup> Siebenkees, Materialien, Bd. 4, S.586 f; Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit im Mittelalter, S. 53 f

<sup>71</sup> Chronik der fränkischen Städte, Nürnberg, Bd. 4; S. 590

<sup>72</sup> Reynitzsch, Über Truthen und Trunkensteine, Anlage 8, S. 36

<sup>73</sup> Chronik der fränkischen Städte, Nürnberg, Bd. 5, S. 696

<sup>74</sup> sh. Fn. 73, S. 696

Dieses Verhalten des Nürnberger Rates ist einmalig in der deutschen Geschichte, eine Obrigkeit gestattet Prostituierten durch Delikte, wie Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Diebstahl und schwere Körperverletzung, ihr Gewerbe zu verteidigen. 1543 jedoch verbietet der Rat einen erneuten Sturm auf einen „humtaiber“.

Das bedeutendste Recht, das die Frauenhüslerinnen besaßen, war zweifelsfrei, das Bürgerrecht, das als alte Tradition galt. Es darf jedoch bezweifelt werden, dass sie, das volle Bürgerrecht, wie die ehrbaren Mitglieder der Gesellschaft, besaßen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es eine Abwandlung des vollen Bürgerrechts war, um die Vertreibung aus der Stadt zu verhindern und die Versorgung bei Hungersnöten zu sichern. Durch dieses „Bürgerrecht“ besaßen die Frauenhüslerinnen einklagbare Rechte. Auf der anderen Seite wurden die Prostituierten dazu verpflichtet ihren Lebensraum, d.h. das Frauenhaus zu schützen und Schaden davon abzuwenden. Für die Verpflichtung beider Seiten gibt es Nachweise. So hat 1547, als das spanische Kriegsvolk in Nürnberg war, „*der Rath die gemainen Weiber unter der Bürgerschaft unterbringen, das frawenhaus gar zusperren und die Fenster ausheben lassen*“<sup>75</sup>. Die gemeinen Frauen nahmen im Gegenzug ihre Verpflichtung genauso ernst, wie der Rat. So zeigten sie einen Paternostergesellen an, „*der het got gelestert mit lestrigen schwürn und das getan im frawenhaus*“<sup>76</sup>.

Es ist jedoch nur ein einziger Fall belegbar, indem eine Prostituierte das volle Bürgerrecht verliehen bekommt.

„*Elspethen, die gemein dirn, so etlich jars herr in dem spital gedient und sich itzo verheytrat hat, soll mann zu burgerin annemen und ir das burgerrecht schenken, dieweil solichs mit dergleichen personen von alter ist herkommen*“<sup>77</sup>. Elspethen hat nicht weil, sondern obwohl sie Prostituierte gewesen war, das Bürgerrecht geschenkt bekommen. Außerdem war sie lange Jahre im Spital tätig und hat mit ihrer Heirat die endgültige Abkehr von der Prostitution vollzogen. Eine aktive Prostituierte hat niemals, auch nicht in Nürnberg das „volle“ Bürgerrecht erhalten. All diese oben angesprochenen Punkte verdeutlichen die Sonderstellung der Frauenhüslerinnen in Nürnberg.

Auf der anderen Seite legte die Frauenhausordnung fest, dass die gemeine Frau, jedem Mann zu Diensten zu sein hat. „*sunder ein yede fraw sol zu zeiten, so sie darzu geschickt ist, einen yeden des begerende one unterschied bey tag und nacht und ungewigert auff einigen lieben manne gemeinschafft leisten, ungeverlich, und besonnder, so ir einichen manne nachtz bey im zuslafen oder zu ligen zu gesagt hette, dem sol sy des hallten. Dann von wem das überfaren wurde, den solte ein rate oder die fünff herren aam hader darumb straffen nach gestalt seyner verhandlung*“<sup>78</sup>. Auf den ersten Blick steht diese Verpflichtung in krassem Gegensatz zu der exponierten Stellung, die die Prostituierten in der Gesellschaft inne hatten. Stellt man diese Sonderstellung jedoch etwas in den Hintergrund, dann erscheint die Prostituierte als eine Gewerbetreibende. Aufgrund dieses Gewerbes verfügte die Obrigkeit über den Körper der Frauen. Diese Verfügung entstand aber nicht aus einer Laune heraus, sondern hatte, wie alles in der damaligen Zeit, einen ordnungspolitischen Charakter. Mit der Verpflichtung jedem Mann zur Verfügung zu stehen, sollten Streitigkeiten und Unruhe zwischen den Prostituierten und den Freiern von vorne herein ausgeschaltet werden.

---

<sup>75</sup> Siebenkees, Materialien, Bd. 4, S. 592

<sup>76</sup> Chronik der fränkischen Städte, Nürnberg, Bd. 5, S. 600

<sup>77</sup> StaatsA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratsbuch Nr. 15, fol. 77v

<sup>78</sup> Baader, Nürnberger Polizeiverordnung, S. 121

Ihre Sonderstellung wurde dadurch nicht angetastet. Auch wurde ihre Gewerbefreiheit sehr großzügig ausgelegt, wie das folgende Beispiel belegt. " *Man findet, daß in diesem 1399ten Jahr ein Tanz auf dem Rathaus zu Nürnberg gehalten worden, bei demselben haben Nicolas N; Sebald Pfinzings Knecht, und Hensel N, Wenzel Pfinzings Knecht, ein gemein Dirn in die Ratstuben geführt und daselbs mit ihr sündlich zugehalten, als sie ihren herren aufwarten sollen, deswegen ihnen beeden an Scolastictag die Stadt Nürnberg auf ein Jahr verbote*<sup>79</sup> ". Dieser Fall zeigt sehr schön, dass die gemeine Frau straffrei ausgeht und wie weit ihre Gewerbefreiheit interpretiert wurde, auch eine fast freiwillige Ausübung auf dem Rathaus blieb straffrei. Außer, dass die Prostituierten in einigen Fällen straffrei ausgingen, besaßen sie auch das Recht ihren Dirnenlohn einzuklagen, sowie den Schutz vor Beleidigung. „*doch wellen wir, daz sie nieman an schulde laidigt, swer aber laidigt, den sol der richter puezzen nach des rates rat* " <sup>80</sup>, wie aus einer Handfeste Albrechts II von 1340 hervorgeht.

Eine weitaus schwierigere Frage wirft die Strafbarkeit der Notzucht an Prostituierten auf. Für Nürnberg ist kein Fall von Notzucht an einer Prostituierten aus den Quellen heraus belegbar. Vielmehr geht aus der Frauenhausordnung hervor, dass die gemeine Frau kein Recht zur Weigerung besaß<sup>81</sup>. Somit war die Notzucht in Nürnberg an gemeinen Frauen vermutlich straffrei.

## 2. Kriminalität im Frauenhaus

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Gewalt im Frauenhaus. Jedoch soll diese Gewalt nicht nur auf die simple Gleichung Bordell = Brutstätte der Gewalt vereinfacht werden<sup>82</sup>. Die Gewalt im Bordell gegen Sachen und Menschen ist ein Spiegel des Gewaltpotentials der mittelalterlichen Gesellschaft, das sich auch anderswo auslebte. Wie schon erwähnt, war das Frauenhaus ein befriedeter Bezirk, in dem Delikte härter bestraft wurden als außerhalb, wie das Beispiel aus Ulm zeigte<sup>83</sup>. Diese Befriedung diente vor allem der Aufrechterhaltung von Ruhe und Sicherheit im Frauenhaus. Doch nicht überall wurde dieser Sonderfrieden als Gewaltprophylaxe verwirklicht.

Ein Sonderfriede bestand nur in Nürnberg, Nördlingen und Leipzig. In Nördlingen drohte die Frauenhausordnung 1472 „*zwifache straff*“ für jedes im Frauenhaus begangene Delikt an<sup>84</sup>. Auch in Nürnberg galt bei einzelnen Delikten die doppelte Strafe. Als 1480 das Wehr- und Waffentragen in der Stadt verboten wurde, wurde eine Zuwiderhandlung mit einem Pfund und neun Hellern geahndet. Fand sie jedoch in einem " *leythaus oder frawenhaus*" statt, so verdoppeltet sich die Strafe<sup>85</sup>. Die meisten Fälle von Gewalt im Frauenhaus rührten nicht aus Verstößen gegen Gesetze, sondern hatten ihren Ursprung in kleinen Streitereien, die dann eskalierten. Meistens traten sowohl die Besucher als auch die Prostituierten gleichzeitig als Opfer und Täter in Erscheinung.

Wobei die gemeine Frau, damals wie heute, am meisten unter der Gewalt zu leiden hatte. Sehr oft konnte es passieren, dass eine Dirne von ihrem Freier verprügelt wurde. So wurde Friczen Meßner, ein Trodziehers Knecht, die Stadt auf zwei Jahr verboten, und zu einer Strafe von 5

---

<sup>79</sup> Müllner, Nürnberger Annalen, 2/ II,III, S. 246

<sup>80</sup> Schrank, Die Prostitution in Wien, S. 56

<sup>81</sup> Knapp, Das alte Nürnberg, S. 231

<sup>82</sup> Schuster, Das Frauenhaus, S. 82

<sup>83</sup> vgl. Fn. 5

<sup>84</sup> Reynitzsch, Über Truthen und Trunkensteine, Anhang, S. 29 -32

<sup>85</sup> Baader, Nürnberger Polizeiverordnungen, S. 51

Pfund Heller verurteilt, „*das er einer Dirn im Frauenhaus, bei der er gelegen ihren Lohn nicht geben*“ wollte, sondern sie als auch die Meisterin geschlagen hat<sup>86</sup>. Normalerweise war die Frau im Mittelalter vor Schlägen nicht gefeit, die Prostituierte blieb meistens schon aufgrund ihrer Stellung davon verschont. Fast ebenso häufig wie mit den Prostituierten gerieten die Freier untereinander in Streit. Im Mai 1548 gerieten mehrere Metzgergesellen mit drei Kürschnergesellen in Streit. Bei der anschließenden Schlägerei brach einer der Kürschnergesellen nach einem Messerstich tot zusammen<sup>87</sup>. Jedoch kam es im Frauenhaus nicht nur zu Schlägereien, sondern auch zu Diebstählen und Einbrüchen. So wurde *„Cunz Schiller von Herreiden, ein Mühlknecht am Freitag nach St. Laurentzi gerichtet, daß er im Frauenhaus einen Weinknecht, der bei einer Dirn gelegen, seine Kleider und Peutel genummen und damit davon geloffen“*<sup>88</sup> ist. Normalerweise wurde ein einfacher Diebstahl nicht sofort mit dem Tod geahndet, sondern nur mit einer Verstümmelung. Da der Diebstahl jedoch in dem Frauenhaus begangen wurde, wurde das Delikt härter bestraft.

Es gibt jedoch auch Ausnahmen. So wurde einem Koch aus Sachsen, der den Sohn eines Nadlers im Frauenhaus erstochen hatte, nur eine Rom- und Achenfahrt auferlegt, die zwar zum damaligen Zeitpunkt mit erheblichen Kosten verbunden war. Normalerweise hätte dieser Vorfall mit dem Schwert geahndet werden müssen. Nur das Abbitten seines Herrn, des Herzogs von Sachsen rettete ihn vor dem Tod<sup>89</sup>. Diese Beispiele von Gewalt im Frauenhaus belegen die Eingangsbemerkung, dass das Frauenhaus nicht der, sondern ein Ort der Gewalt in der spätmittelalterlichen Stadt war. Dieser Ansicht trägt auch der Nürnberger Rat Rechnung anlässlich des Reichstags von 1523. Als er mögliche Brennpunkte der Gewalt benennt: *„au/ der gassen, auf der trinkstuben, in den wirtsheusern, im frauenhaus (...)“*<sup>90</sup>.

Das Gewaltaufkommen im Frauenhaus ist somit ein Abbild der gesellschaftlichen Wirklichkeit in der spätmittelalterlichen Stadt.

#### **IV. Die Schließung des Frauenhauses**

Während und nach der Reformation machte sich ein Wandel in dem Verhältnis zu dem Frauenhaus und der Prostitution bemerkbar. In einem Klima ständiger Kritik gestaltete sich die Politik gegenüber dem Frauenhaus so, dass existierende Segregationsvorschriften geändert und die Schließung des Frauenhauses nur den Schlusspunkt markierte. In Nürnberg jedoch wurde niemals der Versuch unternommen an der Institution Frauenhaus zu rütteln, auch nicht als man es 1547 wegen des spanischen Kriegsvolkes schloss, anschließend aber wiedereröffnete.

##### **1. Obrigkeitliche Einschränkungen**

1496 erging ein Verbot, dass den gemeinen Frauen den Aufenthalt bei öffentlichen Veranstaltungen verbot. Das selbe Ziel hatte der Erlass von 1508, der dem Frauenwirt befahl *„seine töchter nicht so pfleglich in ihren Hurnkleidungen alle Gassen ausspielen zulassen,*

---

<sup>86</sup> Müllner, Nürnberger Annalen, 2/ II, III, S. 384

<sup>87</sup> StaatsA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratsbuch Nr. 24, fol. 35v

<sup>88</sup> sh. Fn. 86

<sup>89</sup> Chronik der fränkischen Städte, Nürnberg, Bd. 4, S. 384

<sup>90</sup> Wrede, Deutsche Reichstagsakten, Bd. 3, S. 415

*sondern sie im Hause zu behlten, sie wollten denn in ihrn Mänteln und Stauchen oder Schleyern die Kirchen oder aandere Orte besuchen.*<sup>91</sup>“.

Wie man sieht; ringt sich der Rat der Stadt Nürnberg nicht einmal eine Kleiderordnung für seine Prostituierten ab, wie es in anderen Städten üblich war. Er versucht lediglich ihren Bewegungsraum einzuschränken, ohne jedoch an ihrem Recht auf Kirchgang zu rütteln. Auf Druck der Reformatoren, da „*etliche Prediger geschrien*“ haben, „*daß man solches öffentliche Aegerniß gestattete*“<sup>92</sup>, wurden die Verordnungen schärfer.

1542 erhielt der Frauenwirt die Auflage das Frauenhaus bis zur Mittagszeit geschlossen zu halten<sup>93</sup>. Ein Jahr später, als sich die „*nachpaurschafi an der Praisengasse der frauenheuslerin unzucht halber*“ beschwerten, entschied der Rat, „*im gesslein, so zum frauenhaus zugeet ein thor mit zweien flügeln und ein klein thürlein mit ein anhängen .stein, damit jedes mal wider zufallen, furzumachen.*“<sup>94</sup>. Dieses Tor wurde zur Grenzscheide zwischen Tugend und Unmoral, und es leitete eine neue Art der räumlichen Abgrenzung in Nürnberg ein. Das Tor wurde auf Anweisung des Rates so angebracht, dass den Anwohner und zufällig Passierenden, „*dadurch also das gesicht zum haus (..)*“ abgeschnitten wurde<sup>95</sup>. Das Frauenhaus bekam dadurch einen Ghettocharakter den es vorher nie gehabt hat. Anfang 1546 kam die Anweisung an den Frauenwirt die Prostituierten zu keinem Tanz mehr gehen zu lassen<sup>96</sup>. Ein Viertel Jahr später im April erging die Verfügung, „*das er ( der Frauenwirt) füren seine Dirnen nit mer sollen laßen an weinmarkt und sonst in der Stat prangten umbher gehen.*“<sup>97</sup>. Bei Zuwiderhandlung drohte man den Frauen sie „*ins loch legen*“ zu lassen<sup>98</sup>. Man drohte zwar mit konkreten Strafen, diese dürften jedoch keine sonderliche Wirkung gezeigt haben, denn 1554 folgte das Verbot als Prostituierte paarweise durch die Stadt zu gehen<sup>99</sup>.

Mit diesen Anweisungen und Verboten wurde eine Dynamik in Gang gesetzt, der sogar so unumstößliche Rechte der Prostituierten zum Opfer fielen, wie das Recht auf Kirchgang<sup>100</sup>. Fünf Jahre vor der endgültigen Schließung des Frauenhauses im Jahre 1562, wurde ein Schloss an dem Tor zum Frauenhaus angebracht. Die Schlüsselgewalt hatte der Frauenwirt unter der Auflage, „*das er daselbig thor zu morgen umb eins genn tag zusperren und den gannzen tag versperrt halten, aber allerwegen ein stund inn die nacht wiederumb aufsperrren und dieselb nacht bis ein geen tag offen lassen soll.*“<sup>101</sup> " Dadurch war das Frauenhaus nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich von der Gesellschaft abgegrenzt. Die Verlagerung des Bordellbetriebs in die späten Abend- und Nachtstunden gab dem Besuch eine Aura von Heimlichkeit und Verruchtheit. Das Bewusstsein der Entscheidungsträger war zwar immer noch in der Tradition verhaftet, dass das Frauenhaus ein notwendiges Übel sei, doch das Verhältnis war kein unbefangenes mehr. Das Frauenhaus war nun ein peinlicher Schandfleck,

---

<sup>91</sup> Siebenkees, Materialien, Bd. 4, S. 589 f

<sup>92</sup> Siebenkees, Materialien, Bd. 4, S. 593

<sup>93</sup> StadtA Nürnberg, Reichstadt Nürnberg, Ratsbuch Nr. 20, fol. 343v

<sup>94</sup> ebenda, Ratsbuch Nr. 23, fol. 44

<sup>95</sup> sh. Fn. 94

<sup>96</sup> Ratsbuch Nr. 23, fol. 202v

<sup>97</sup> Siebenkees, Materialien, Bd. 4, S. 591

<sup>98</sup> StadtA. Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratsbuch Nr. 25, fol. 225

<sup>99</sup> Siebenkees, Materialien, Bd.4, S. 592

<sup>100</sup> StadtA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratsbuch Nr. 27, fol. 228

<sup>101</sup> Ratsbuch Nr. 29, fol. 322 rf

den es zu verbergen galt. Es wurde nicht mehr geputzt und geschmückt wenn hoher Besuch kam.

Mit dem Umschwung im Verhältnis des Frauenhauses nahmen auch die Besucher ab, 1496 beherbergte das Nürnberger Frauenhaus 26 Prostituierte, 1562 nur noch 10-12<sup>102</sup>. Die Entscheidung das Frauenhaus zu schließen fiel 1562 während eines Pestzuges, der das Signal für eine umfassende Verschärfung der Sittengesetzgebung gab<sup>103</sup>. Was die Syphilis nicht vermochte, das vermochte die Reformation in Nürnberg. In Würzburg zum Beispiel wurde das Frauenhaus schon 1497 wegen dem Auftreten der Syphilis, „Franzosenkrankheit“, in das Franzosenhaus umgewandelt und später geschlossen. Iwan Bloch sieht die Syphilis als den ausschlaggebenden Faktor für die Beendigung der Frauenhausprostitution an<sup>104</sup>.

## 2 .Die Abthung des gottlosen Hurnhauses <sup>105</sup>

1553 wird ein Mandat gegen die uneheliche Beywohnung, Unzucht, Ehebruch und Hurerei erlassen. Mit dem Erlass dieses ersten Mandates sind auch die Tage des Frauenhauses gezählt.

Seit Beginn der Reformation war das Frauenhaus heftigen Angriffen seitens der Prediger ausgesetzt. 1562 beugt sich der Rat dem Druck der Reformatoren und beschließt die Abschaffung des Frauenhauses. Man ist sich jedoch der Reaktionen, welche eine spontane Abschaffung des Hauses hervorrufen könnte, nicht sicher; deshalb wird ein Gutachten in Auftrag gegeben, um vor unliebsamen Überraschungen gefeit zu sein. Am 19.1.1562 ergeht aufgrund dieses Gutachtens der Ratschlag: "*Die Abthung des gottlosen Hurnhauses allhie betreffend.*"

Schon in dem Titel macht sich der Stimmungsumschwung in der Betrachtungsweise der Frauenhausprostitution bemerkbar. Wurden die Prostituierten früher als "*gemeine töchter*" oder "*gemeine frawen*" bezeichnet, so spricht man jetzt von "*hurn*" und ihr Gewerbe wird als gottlos bezeichnet<sup>106</sup>. Eine Verbindung, die erst seit der Reformation in das allgemeine Bewusstsein gedrungen ist.

Die Gutachter waren: Hieronimus Besold, Prediger im Spital, Mauritius Helling, Prediger von St. Sebald und Jakob Lechner, Prediger von St. Lorenz. Sie vertraten die theologische Seite, während Valentin Koetzler, F. Gugl, Christof Gugel, Schürstab, Cristof Koetzler und Bose, die juristische Seite vertraten. So verschieden die Personen der Kommission auch waren, so verschieden war auch ihr Anliegen. Einerseits sollte, „*um der Ehre Gottes willen und zur Verhütung allerlei greulich Unzucht Schand und Ärgernis*“ das Frauenhaus abgeschafft werden. Andererseits machten sich auch Angst und Sorge bemerkbar, dass mit der Abschaffung des Hauses ein „*besorglich Ärger*“ entstehen könnte, nämlich das "*Handwerks oder fremde Gesind möcht sich an ihrer Meister oder Wirt Weiber, Töchter und Mägd im Hause hangen*“<sup>107</sup>. Man wollte zwar ein Übel beseitigen, aber gleichzeitig sichergehen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Darüber hinaus war der Rat sich der Prostitutionsproblematik durchaus bewusst, ebenso ihrer Alternative der Ehe, „*und ob mal*

---

<sup>102</sup> StaatsA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg B-Laden S I L 177 Nr. 18

<sup>103</sup> sh. Fn. 93

<sup>104</sup> Bloch, Die Prostitution, Bd. 2, S. 93 ff

<sup>105</sup> Die Abthung des gottlosen Rumhauses allhie betreffend Ratschlag, StaatsA Nürnberg B-Laden S I L 177 Nr. 15-18

<sup>106</sup> A. Effner, Dr. Martin Luther und seine Zeitgenossen, S. 278 f

<sup>107</sup> StaatsANürnberg B-Laden S I L 177 Nr. 15-18

*gesagt werden möcht, das ein jeder solchs gehörter massen nit enthalten kann, sich in den Ehestand begeben und ein eigen Weib halten soll, mag doch solch nicht bei jedermann statt hie finden, als da den jungen Leuten viel die Nahrung schwer (..) <sup>108</sup> .*

Wie oben schon aufgezeigt wurde, betrug der Lohn eines Tagelöhners zwischen 8-10 Pfennig. Dieser Lohn reichte nicht aus um sich selbst zu ernähren geschweige denn eine Familie. Erschwerend hinzu kamen noch die Ehebeschränkungen der Stadt und der Handwerkerordnungen. Außerdem war die Stadt nicht gewillt, das Bürgerrecht auszuweiten.

Die theologische Fraktion forderte die konsequente Abschaffung des Frauenhauses, auch auf die Gefahr hin, dass schlimmere Sitten einreißen könnten. Die Verantwortung für Sitte und Moral teilten sie in drei Bereiche auf: als erstes sollten die Prediger mit Gottes Wort jegliche Übel strafen, außerdem sollte der Hausvater sein Gesinde ermahnen und dazu anhalten Gott um Schutz anzurufen, und schließlich sollte der Rat mit härtesten Strafen gegen die Übeltäter vorgehen. Einen Hauptgrund für den Verfall der Sitten sahen die Theologen in der mangelnden Exekutive der Stadt. Außerdem wiesen sie auf die öffentliche Meinung hin, die ebenfalls für eine Schließung plädierte. Überwiegend dürften wohl die Zünfte für eine Abschaffung gewesen sein, da ihr Einfluss auf ihr Gesinde zu schwinden drohte.

Wie immer wurde ein Sündenbock gesucht und gefunden, in Gestalt des Frauenhauses. Verantwortlich für den schwindenden Einfluss dürften wohl eher ökonomische Gründe gewesen sein. Mauritius Helling übte außerdem offene Kritik an der Haltung des Rates. Er bezichtigte den Rat *„durch die Finger gesehen fürgeschwiegen, do sie noch Fürschub und Unterhaltung darzutut“* <sup>109</sup>. Doch nicht nur der Verfall der Sitten wurde angesprochen, sondern auch das Problem der Syphilis, *„das siviell jüngers Volk dahinden mit der greulichen Krankheit verunreinigt und vergiftet (..)“* <sup>110</sup>.

Der Rat ging dieses Problem in der Vergangenheit recht besonnen an. Mit dem ersten Auftreten der Syphilis 1497 beschloss der Rat das Frauenhaus nicht zu schließen, sondern begnügte sich damit syphilitische Prostituierte zu separieren <sup>111</sup>. Außerdem bereitete das Frauenhaus dem Rat als Verbreitungsherd weniger Kopfzerbrechen, als die umherschweifenden Dirnen und Bettler.

Am 7. 8.1498 wurden die Bettelrichter angewiesen herauszufinden, ob *„etliche weiber, so die frantzosen haben, uff den sant gen, und wo die gefunden werden sy von hin zu weysen.“* <sup>112</sup>. Den syphilitischen Dirnen wurde ein dreijähriges Stadtverbot erteilt, doch zeigte diese Maßnahme keinerlei Wirkung, da das Problem 2 Monate später wieder auf der Tagesordnung des Rates stand <sup>113</sup>. Ferner versuchte der Rat durch Anstellung von neuen Ärzten, denen er das Bürgerrecht versprach, der Seuche Herr zu werden <sup>114</sup>.

Zusammenfassend kann die Meinung der Prediger dahingehend beschrieben werden, dass man mit dem Frauenhaus kein größeres Übel verhindere, eher noch fördere. Die

---

<sup>108</sup> ebenda, B-Laden S I L 177 Nr. 15-18

<sup>109</sup> ebenda, B-Laden S I L 177 Nr. 15-18

<sup>110</sup> sh. Fn 106

<sup>111</sup> Bloch, Die Prostitution, Bd. 2, S. 12

<sup>112</sup> Sudhoff, Sorge für die Syphiliskranken, S. 292

<sup>113</sup> Schuster, Das Frauenhaus, S. 187

<sup>114</sup> Sudhoff, Die ersten Maßnahmen der Stadt Nürnberg ..., S. 11



Stellungnahme der Juristen beinhaltet, dass die Frauenhausprostitution aufgrund der göttlichen Schrift und den göttlich/weltlichen Geboten zu verbieten sei, und dass der Rat die Stadt vor Ärger und Unsitte zu schützen habe. Auch gaben sie zu bedenken, dass die Vorväter, als sie die Frauenhausprostitution erlaubten, auf ihre Art versucht haben Ruhe und Ordnung in der Stadt zu gewährleisten. Ebenso waren sie der Meinung nur durch härteste Strafen ein Einreißen von größerer Unsitte verhindern zu können. Die Juristen waren somit auch für eine Abschaffung des Hauses.

Nur Cristof Koetzer gab zu bedenken, dass man die Abschaffung zwar theologisch rechtfertigen könne, juristisch aber nicht, da in den päpstlichen Rechten die Frauenhäuser geduldet würden. Außerdem sei nach diesen Rechten eine Ehe mit einer Prostituierten ein gutes Werk. Weit aus wichtiger als die päpstlichen Rechte dürfte den Gutachtern das Ansehen Nürnbergs als eine tolerante Stadt gewesen sein. Unbeeindruckt durch den angehenden Verlust des Ansehens beschloss man gemeinsam die Abschaffung. Jedoch musste man Rücksicht auf die Bevölkerung nehmen, „damit dasselbige am wenigsten Geschrei gepom möcht, mans als temperieren (...)“<sup>115</sup>. Diese Aussage verdeutlicht, dass das Frauenhaus zwar über die Köpfe der Bevölkerung hinweg abgeschafft wird, der Rat aber immerhin noch Respekt vor dem „geschrey“<sup>116</sup> der Bevölkerung hat. Dieses Zitat belegt auch, dass nur auf Druck der Reformatoren gehandelt wurde und nicht auf Veranlassung der Bürger .

Im März 1562 wurde das Frauenhaus für immer geschlossen, und mit diesem Datum endete in Nürnberg, eine bis dahin pragmatische und tolerante Stadt, die Frauenhausprostitution.

### 3. Die Verfolgung der Prostitution außerhalb des Frauenhauses

Genauso, wie die Frauenhäslerinnen, waren die freien Prostituierten vor, während und nach der Reformation Verfolgungen durch die Obrigkeit ausgesetzt. Eine schärfere Kontrolle der Privatprostitution ist seit dem Ende des 15. Jahrhundert nicht mehr zu übersehen.

Verantwortlich dafür dürfte ein zunehmender ordnungspolitischer Wille und die zunehmende Ablehnung der Prostitution durch die Reformation gewesen sein. Seit 1480 ist in Nürnberg eine Gesetzgebung gegen freie Dirnen und nicht verheiratete Paare belegbar.

Die Ratsersasse von 1480 verzeichnen keine konkreten Anlässe für das Warum: „ *Item ratslagen wie man ein ordnung machen muge der huren halben die des nachtes auf den gassen umb gen*<sup>117</sup>“. Im selben Jahr wurde eine Ordnung erlassen, die folgendermaßen lautete: „*Ist ein rat daran kommen ernstlich und vestiglich gebiethende, das hynfür ey niche gemeine dirn oder ander weibspilder, innerhalb einer halben meil wegs gerings umh dise stat, mit ey nichen mann, leyplich werck der unkeusch nit pflegen noch uben sol, außgenommen im grund auff dem Judenpühel, und dartzu auff dem anger oder toissen, zwischen dem Wilboltzprunnen und der staynen prucken, das von alter her der plerrer genant ist, do allein und nyndert anders, ausserhalb der stat, das ein rate umb vermeydung merers ubels gedulden wil, doch mit sölcher beschaidenheitt das dannoch die ubungen solcher werck an denselben enden, von den gartten hewßlein bey der stat, nit gesehen werden mogen.*<sup>118</sup> “ Die freie Prostitution wurde also nicht gänzlich verboten, sondern es wurden Nischen der

<sup>115</sup> StaatsA Nürnberg B-Laden S IL 177 Nr. 15-18

<sup>116</sup> Schubert, „bauerngeschrey“ zum Problem der Öffentlichkeit im spätmittelalterlichen Franken, in : Jbfl 34/35, 1974/75, S. 883 ff

<sup>117</sup> StaatsA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 112, fol. 11r

<sup>118</sup> StaatsANürnberg, Reichsstadt Nürnberg, B-Laden S IL 180 Nr. 9; gedr. bei Siebenkees, Materialien, S. 601 f; Scheible, Die gute alte Zeit, S. 497f

„Sittenlosigkeit“ geschaffen, da auch die Privatprostitution der Vermeidung größeren Übels diene.

Ab 1481 wurden aber „*buberei und süntlich werck*“ nicht mehr auf dem Judenpühel geduldet, sondern nur noch am Plerrer und am Wilbolzbrunnen. Diese Einschränkung auf ein kleines leicht überschaubares Gebiet, sollte den Stadtknechten eine bessere Kontrolle ermöglichen<sup>119</sup>. In der Folgezeit wurden jedoch nur sporadisch Kontrollen durchgeführt, wenn man konkrete Hinweise erhalten hatte. So wurde zum Beispiel ein Wirt im Gostenhof der „*püberey*“<sup>120</sup> bezichtigt, und die „*armen töchter auff dem Judenpühel*“<sup>121</sup> wurden kontrolliert, weil sich Bürger beim Rat beschwert hatten. Ab 1491 setzte sich eine härtere Linie durch: „*den statknecht zu bevehlen, die armen tochter vor dem Judenpühel und auß den garten, da sie ir buberey treiben, zu vertreiben*“<sup>122</sup>. Die Verfolgung der freien Prostitution setzte sich auch während der Reformation fort. Gemeinsam wurde sie mit der Frauenhausprostitution in die Illegalität und an den Rand der Gesellschaft gedrängt und dort ist sie heute noch.

#### 4. Die Sittenmandate

Die Reformatoren versuchten einerseits die sittlichen Zustände durch Predigten und andererseits durch praktisches Eingreifen in die städtische Politik zu heben. Anscheinend blieb der dauernde Erfolg aus, da „der Rat erst dann einen Grund sieht einzugreifen, wenn die öffentliche Ordnung innerhalb der Stadt gefährdet ist“<sup>123</sup>. Und diesem Prinzip blieb er auch nach der Reformation treu, ohne aber zu versuchen die sozialen Zustände in der Stadt zu verbessern<sup>124</sup>. So konnte seit der Reformation das Mandatswesen entstehen. Zum großen Teil waren die Mandate Einblattdrucke, die an Kirchentüren, Stadttoren oder sog. Stöcken angeschlagen wurden. Da es auch vorkam, dass ein Mandat auch die Landbevölkerung betraf, wurde es in so einem Fall unmittelbar dem Ortsgeistlichen zum Verlesen geschickt oder von seiner nachgeordneten Dienststelle bekannt gegeben<sup>125</sup>. Diese Mandate besaßen Gesetzescharakter und wurden jedes Jahr von den Geistlichen verlesen. Die Blütezeit der Mandate war von 1532-1715. Diese Mandate richteten sich gegen alles, was außerhalb der neuen Lebensideale war, die da waren Ehestand, Keuschheit, Jungfräulichkeit etc.<sup>126</sup>. Es wurden Mandate wider die Unzucht, Verbot der Winkelehe, wider die Hurerei, Ehebruch und Schwächung der Jungfrauen erlassen. Ab Mitte des 18. Jahrhunderts traten diese Mandate in den Hintergrund und verschwanden dann gänzlich.

---

<sup>119</sup> StaatsA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 131, fol. 1 v

<sup>120</sup> StaatsA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 131, fol. 3

<sup>121</sup> ebenda Nr. 130, fol. 7

<sup>122</sup> StaatsA Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Ratsverlässe Nr. 270, fol. 4v

<sup>123</sup> Roetzer, Die Delikte der Abtreibung, Kindstötung sowie Kindsaussetzung und ihre Bestrafung in der Reichsstadt Nürnberg, S. 4

<sup>124</sup> Kappl, Im Frauengäßlein, S. 71

<sup>125</sup> A.Jegel, Altnürnberger Hochzeitsbrauch und Eherecht, in: MVGN 44, Nürnberg 1953, S. 243f

<sup>126</sup> Kappl, Im Frauengäßlein, S. 73

## V. Schlussbemerkung

Zusammenfassend lässt sich folgendes sagen: Historisch und in realiter betrachtet leistet sich die exakte Wissenschaft Jurisprudenz gegenüber ihrem Verhältnis zu Prostitution und Prostituierten ein Maß an Inkonsequenz, das fast schon an Heuchelei grenzt.

**Wie passt das zusammen:** Grundsätzlich verbotene Kuppelei, Bordelle etc., aber staatliche Zuschüsse beim Bau von Eros- Centern, verbotene Wohnungs- und Stadtteilbeschränkung, aber gleichzeitig Erlaubnis der zeitlich-räumlichen Beschränkung der Prostitution, verbotene Belästigung der Allgemeinheit beim Anreizen von Kunden, aber grundsätzliche Straffreiheit der Prostitution seit 1927. Diese aufgeführten Widersprüchlichkeiten, der juristische Eiertanz um das Phänomen Prostitution, sind nur erklärbar, wenn man unterstellt, dass die Wissenschaft Jurisprudenz Elemente stützt und trägt, die im Grunde mit ihrem logischen Anspruch als Wissenschaft unvereinbar sind. Das Fortleben theologisch-moralischer Elemente in einer auf Logik basierenden Wissenschaft ist letztendlich unhaltbar .

Wäre all das nur eine theoretische Diskussion, könnte man darüber hinweggehen. Doch werden nach einem Satz der Zarin Katharina der Großen „Gesetze nicht auf Papier, sondern auf Menschenhaut geschrieben“. Die Betroffenen leiden bis heute unter einer Praxis, bei deren Betrachtung man sich manchmal den pragmatischen Sachverstand der Nürnberger Patrizier zurück wünscht.

Jeder Jurastudent im ersten Semester lernt, dass Recht nichts mit Gerechtigkeit zutun hat. Es ist aber eine Tatsache, dass ohne das Bedürfnis der Menschen nach Gerechtigkeit, der ganze Juristenstand weder eine Existenz- noch Daseinsberechtigung hätte. Damit soll nicht gesagt werden, dass die Verfasserin blind ist gegenüber den praktischen Problemen von Wahrheits- und Rechtsfindung (oder ihr nicht klar ist, dass unser Rechtssystem der Judikative relativ wenig Raum lässt, um eigeninitiativ gegen Missstände vorzugehen. Aber in manchen Bereichen löcken die Juristen sehr wohl gegen die festgefahrene Meinung von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht; das sie es in diesem angesprochenen Fall nicht oder nur sehr wenig tun, beweist die Gleichgültigkeit gegenüber den Problemen von Menschen, die nur als Randgruppe wahrgenommen werden. Die Juristen sollten endlich anfangen, aus den Knüppeln, die sie den Prostituierten zu allen Zeiten in den Weg geworfen haben, Dämme zu bauen, damit es diesen Frauen möglich wird, über den Sumpf dieser Gesellschaft zu gehen und nicht in ihm zu versinken. Denn unsere Gesellschaft verachtet einerseits die Prostituierten und benutzt sie dennoch ständig. Auch wenn Recht nichts mit Gerechtigkeit zu tun hat- die Prostitution wäre ein guter Gradmesser für ein Rechtssystem, ob es bereit ist, seinen positiven Wurzeln zu folgen, oder sich weiterhin, wie so oft, dem Druck der Macht zu beugen -und zu verkaufen.

## VI Anhang

### A. Quellen

#### *Ungedruckte Quellen*

Nürnberg, Stadtarchiv  
Rep. A 6 ( Mandate) 1492 ohne Titel  
Nürnberg, Staatsarchiv, Bestand " Reichsstadt Nürnberg"  
Rep. 16aB-Laden S I 177 Nr. 15-18  
Rep. 5 1 a Ratsschlagbücher 1-42  
Rep. 52a Handschriften Nr. 31,32 (Müllners Annalen)  
Rep. 52b Amts- und Standbücher  
    Nr. 226c Verhörprotokolle, Stadtgericht 1576ff  
    Nr. 226d dito  
    Nr. 231 Polizeiornungen des 15. Jh.  
Rep. 60a Ratsverlässe  
Rep. 60b Ratsbücher 1-32 ( 1400-1565)

#### *Gedruckte Quellen*

Baader, J. (Hg.), Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert, Stuttgart 1861 ( Neudr. Amsterdam 1966) ,

Brucker, J. ( Hg.), Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts, Straßburg 1889

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 1 ff., hg. C. Hegel, Neudr. Göttingen 1960

Chroniken der fränkischen Städte, Nürnberg, Bd. 4, Bd. 5; Göttingen 1961

Müllner, J., Die Annalen der Reichsstadt Nürnberg von 1623, hg. von G. Hirschmann, Teil 1: Von den Anfängen bis 1350, Nürnberg 1972; Teil 2: Von 1351-1469, Nürnberg 1984

Reynitzsch, W., Über Truthen und Trunkensteine, Bade- und Bardenlieder, Feste, Schmäuse und Ge- richte der Teutschen, Gotha 1802

Scharold, K.G., Das Frauenhaus, in: Curiositäten der physisch-literarisch-artistisch-historischen Vor- und Mitwelt, Bd.9, Weimar 1822, S. 397-407; auch in: Beiträge zur aeltern und neuern Chronik von Würzburg, 1.Bd., Heft III ( 1820), S. 222-230

Scheible, J. (hg. ), Die gute alte Zeit geschildert in historischen Beiträgen, Bd.I: Aus W .v. Reinöhls handschriftlicher und artistischer Sammlung (= Scheible, J., Das Kloster. Weltlich und geistlich, Bd.6), Stuttgart 1847

Siebenkees, J.Ch.(Hg.), Materialien zur Nürnberger Geschichte Bd. 4, Nürnberg 1795

Wrede, A. (Hg.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd.3, Göttingen 1963

## **B. Darstellungen**

Bloch, I., Die Prostitution, 2 Bände, Berlin 1912/1925

Effner, A.T., Dr. Martin Luther und seine Zeitgenossen, Augsburg 1817

Fuchs, E., illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 1909

Hügel, F.S., Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution, Wien 1865

Irsigler, F./Lasotta, A., Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker, Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300-1600, Köln 1984

Jegel, A., Altnürnberger Hochzeitsbrauch und Eherecht, besonders bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, in MVGN 44, Nürnberg 1953

Jäger, C., schwäbisches Städtewesen, Bd.1, Heilbronn 1831

Kapp1, C., Im Frauengäßlein. Die Prostitution in der Stadt des Spätmittelalters unter dem Einfluß der Reformation, aufgezeigt am Beispiel der Freien Reichsstadt Nürnberg, masch.-schr. Examensarbeit Universität Nürnberg-Erlangen WS 1979/80

Knapp, H., Das alte Nürnberger Kriminalrecht, Berlin 1896

Kriegk, G.L., Deutsches Bürgertum im Mittelalter, Frankfurt 1870 ( Neudr. Frankfurt a.M. 1969)

Lammert, G., Zur Geschichte des bürgerlichen Lebens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie insbesondere der Sanitätsanstalten in Süddeutschland, Regensburg 1880

Reicke, E., Geschichte der Reichsstadt Nürnberg, Nürnberg 1896

Roper, L., Prostitution in the sixteenth century Augsburg, in: Dokumentation des 4. Historikerinnentreffens, März 1983 an der TU Berlin, Berlin 1983, S. 204-222

Rossiaud, J., Dame Venus. Prostitution im Mittelalter, München 1989

Roetzer, K., Die Delikte der Abtreibung, Kindstötung sowie Kindsaussetzung und ihre Bestrafung in der Reichsstadt Nürnberg, Diss.Jur., Erlangen 1957

Schubert, E., „bauemgeschrey“, Zum Problem der öffentlichen Meinung im spätmittelalterlichen Franken, in: Jbfl34/35 ( 1974/75)

Schuster, P., Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland ( 1350-1600), Paderborn 1992

Schrank, J., Die Prostitution in Wien in historischer, administrativer und hygienischer Beziehung, Wien 1886

Schönlank, B., Sociale Kämpfe vor dreihundert Jahren. Leipzig 1894

Shahar, S., Die Frau im Mittelalter, Königstein 1983

Sudhoff, K., Die ersten Maßnahmen der Stadt Nürnberg gegen die Syphilis in den Jahren 1496 und 1497, in: Archiv für Dermatologie 116 ( 1913), S. 1-30

Sudhoff, K., Sorge für die Syphiliskranken und Luesprophylaxe zu Nürnberg in den Jahren 1498-1505, in: Zeitschrift für Dermatologie 118 ( 1913), S. 285-318